

Financial Services News



Inhalt

Editorial

- 2 Referentenentwurf des BMF zur FATCA-USA-Umsetzungsverordnung

Regulatory Services

- 3 Aktuelles für Finanzdienstleister

Finanzaufsicht

- 23 Kapitalplanungsprozess – erstmalige Anforderung durch 4. MaRisk-Novelle und Veröffentlichung eines Papiers durch den Baseler Ausschuss
- 24 Neue Auslegungshinweise zur Geldwäscheprävention

Rechnungslegung

- 27 Macro Hedging: Diskussionspapier zur bilanziellen Abbildung von Nettorisikopositionen veröffentlicht

Editorial

Referentenentwurf des BMF zur FATCA-USA-Umsetzungsverordnung

Am 24. Februar 2014 hat das BMF den Referentenentwurf zur FATCA-USA-Umsetzungsverordnung samt Begründung veröffentlicht. Der „Foreign Account Tax Compliance Act“ (FATCA) ist am 18. März 2010 in Kraft getreten. FATCA ist der Versuch der US-Finanzverwaltung (IRS) einer effektiveren Bekämpfung der Steuerhinterziehung durch US-Steuerpflichtige mittels sog. Offshore-Konten oder -Gesellschaften. Um dieses Ziel zu erreichen, drohte der IRS ausländischen Finanzinstituten (Foreign Financial Institution – FFI) mit einer 30%igen Quellensteuer auf Zahlungen aus US-Quellen, falls die FFIs nicht umfassenden Identifizierungs-, Dokumentations- und Meldeverpflichtungen hinsichtlich bestimmter Finanzkonten US-Steuerpflichtiger nachkommen.

Da die Bundesrepublik Deutschland grundsätzlich das Ziel der Bekämpfung der Steuerhinterziehung unterstützt, die direkte Anwendung von FATCA auf deutsche Finanzinstitute jedoch insbesondere datenschutzrechtliche Bedenken auslöste, hat Deutschland am 31. Mai 2013 mit den USA ein völkerrechtliches Abkommen zur Umsetzung von FATCA („IGA“) unterzeichnet, das am 11. Dezember 2013 in Kraft getreten ist.

Mit Wirkung vom 24. Dezember 2013 wurde in Rahmen des AIFM-Steuer-Anpassungsgesetzes in § 117c AO für das BMF mit Zustimmung des Bundesrats die Ermächtigungsgrundlage zum Erlass von Rechtsverordnungen zur Regelung der Datenerhebung/-übermittlung an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) und -weiterleitung an die US-Behörden geschaffen.

Der Referentenentwurf ist in sechs Abschnitte gegliedert. Inhalte sind insbesondere die Identifizierungs- und Sorgfaltspflichten sog. meldender deutscher Finanzinstitute zur Ermittlung von US-amerikanischen meldepflichtigen Konten sowie Konten nicht teilnehmender Finanzinstitute, die Registrierungspflicht meldender deutscher Finanzinstitute über das webbasierte Registrierungsportal des IRS zwecks Erlangung der sog. „Global Intermediary Identification Number“ (GIIN) sowie die Datenerhebung und Datenübermittlung an das BZSt zur Weiterleitung durch Letzteres an den IRS.

Als eher „technische“ Verordnung kann der Referentenentwurf leider nicht die vielen offenen, inhaltlichen Fragen im Hinblick auf die FATCA-Umsetzung bei deutschen Finanzinstituten klären. Stattdessen wirft er weitere neue Fragen auf. Für größte Verunsicherung sorgt, dass nach dem Referentenentwurf meldende deutsche Finanzinstitute nur dann verpflichtet sein sollen, sich beim IRS zu registrieren und eine GIIN zu beantragen, wenn sie US-amerikanische meldepflichtige Konten oder Konten nicht teilnehmender Finanzinstitute führen, während meldende deutsche Finanzinstitute ohne solche meldepflichtigen Konten keiner Registrierungspflicht unterliegen. Dies widerspricht jedoch dem Wortlaut des Artikels 4 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 o) des deutschen IGA und steht auch im Widerspruch zum „FATCA Online Registration User Guide“ vom 11. Dezember 2013, in dem der IRS die Vorgehensweise bei der Registrierung beschreibt. Auch die britische Finanzverwaltung sieht in ihren „Guidance Notes“ vom 28. Februar 2014 eine andere – mit dem Abkommenstext im Einklang stehende – Vorgehensweise vor: Registrierungspflicht für alle meldenden britischen Finanzinstitute und jährliche Abgabe von Nullmeldungen, falls keine meldepflichtige Konten vorliegen.

Da die GIIN meldende deutsche Finanzinstitute im Geschäftsverkehr mit anderen Finanzinstituten als FATCA-konform ausweist, könnte sich das Fehlen einer GIIN im Geschäftsverkehr als schädlich erweisen. Es bleibt abzuwarten, ob der IRS die Umsetzung der Registrierungspflicht durch das BMF in dieser Weise akzeptieren wird.

Ihre

Marion Döhle



Marion Döhle

Tel: +49 (0)69 75695 6303
mdoehle@deloitte.de

Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister

Liquidität und Eigenkapital

Mit Datum vom [12. März 2014](#) und [24. März 2014](#) hat die Europäische Kommission zwei Listen veröffentlicht, die einen Überblick über die im Rahmen der CRR/CRD IV erlassenen technischen Regulierungsstandards (RTS) und technischen Durchführungsstandards (ITS) sowie den aktuellen Stand der Arbeiten an den verschiedenen Standards geben. Des Weiteren informiert die EU-Kommission auf ihrer Homepage über die von ihr [angenommenen RTS](#) und ITS gemäß CRR und CRD IV. Diese Regulierungsstandards sind noch nicht in Kraft getreten, da sie noch dem Widerspruchsrecht des Europäischen Parlaments und des Rates unterliegen, das in der Regel innerhalb eines und in Ausnahmefällen innerhalb von zwei, drei oder sechs Monaten ausgeübt werden kann.

Zur Konkretisierung der Regelungen der CRR hat die EBA folgende Papiere veröffentlicht:

- Nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe e CRR sind die Aktivüberhänge aus Pensionsfonds mit Leistungszusage vom harten Kernkapital (CET1) abzuziehen. Das [Diskussionspapier](#) vom 17. Februar 2014 (EBA/DP/2014/01) erläutert die Auswirkungen in der Bilanzierung, die sich aus dem überarbeiteten IAS 19 zur Bilanzierung von Leistungen zur Altersvorsorge ergeben, und unter welchen Voraussetzungen eine Volatilität der Eigenmittel vermieden werden kann. Bis zum 14. April 2014 konnten Beiträge eingereicht werden, die in den bis zum 30. Juni 2014 anzufertigenden Abschlussbericht der Kommission einfließen sollen.
- Clearingmitglieder eines Kontrahenten müssen bei der Berücksichtigung des Kontrahentenausfallrisikos für derivative Positionen gegenüber dem Kunden bei Anwendung der Interne-Modelle-Methode eine Nachschuss-Risikoperiode (Minimum Margin Periods of Risk – MPOR) von mindestens fünf Tagen ansetzen bzw. bei Anwendung der Marktbewertungs-, Standard- oder Ursprungsrisikomethode den Ausfall gemäß Artikel 304 Absatz 4 CRR mit einem Skalar zwischen 0,71 und 1,0 multiplizieren. Die Nachschuss-Risikomethode bezeichnet den Zeitraum zwischen dem letzten Sicherheitennachschuss und dem Zeitraum, zu dem die mit dem Kontrahenten bestehenden Geschäfte nach dessen Ausfall beendet werden würden. Zur Präzisierung der MPOR für Geschäfte von Clearingmitgliedern gegenüber ihren Kunden nach Artikel 304 Absatz 5 CRR hat die EBA am 28. Februar 2014 ein Konsultationspapier für den [Entwurf](#) eines RTS (EBA/CP/2014/01) veröffentlicht. Der Entwurf legt fest, dass für Geschäfte, die über einen qualifizierten zentralen Kontrahenten gecleart werden, ein Mindestzeitraum von fünf Tagen bzw., sofern der zentrale Kontrahent für ein bestimmtes Geschäft einen längeren Liquidationszeitraum veröffentlicht hat, der längere Zeitraum anzusetzen ist. Bei einem qualifizierten zentralen Kontrahenten handelt es sich um ein in der EU zugelassenes bzw. im Fall von Drittstaaten in der EU anerkanntes Unternehmen, das zentrale Clearingdienstleistungen erbringt. Für Geschäfte, die nicht über einen qualifizierten zentralen Kontrahenten gecleart werden, gilt dagegen grundsätzlich eine Nachschuss-Risikoperiode von zehn Tagen. Es ist vorgesehen, dass die ESMA noch weitere Standards zu diesem Thema veröffentlichen wird. Bis zum 9. Mai 2014 waren die Institute aufgerufen, zu den verschiedenen Methoden Stellung zu nehmen.
- Zur Bewertung der Risikoparameter, wie der Ausfallwahrscheinlichkeit (PD), des Verlustes bei Ausfall (LGD) und des Konversionsfaktors (CF), müssen Institute bei der Implementierung des IRBA grundsätzlich auf Datenquellen zurückgreifen, denen ein historischer Beobachtungszeitraum von fünf Jahren zugrunde liegt. Die EBA konsultiert seit dem 7. März 2014 den Entwurf eines [RTS zu den Voraussetzungen, unter denen die zuständigen Behörden Instituten die Erlaubnis erteilen können, zur Einschätzung von Risikoparametern die relevanten Daten eines verkürzten Zeitraums zu nutzen \(data waiver permission\)](#) (EBA/CP/2014/02). Dabei werden Kriterien festgelegt, die von Institutionen zu erfüllen sind, um die Erlaubnis zur Anwendung von Datenquellen mit einem Beobachtungszeitraum von zwei Jahren zu erhalten. Hierbei sind insbesondere die erhöhten Unsicherheiten, mit denen die Einschätzung der Risikoparameter bei Verwendung kürzerer Zeiträume behaftet ist, zu berücksichtigen. Die Konsultationsfrist läuft bis zum 7. Juni 2014.
- Am 27. März 2014 hat die EBA die [finale Entwurfsversion von RTS in Bezug auf Eigenmittel \(Teil IV\)](#) (EBA/RTS/2014/03) veröffentlicht. Über den ersten Entwurf hierzu hatten wir bereits in der [Ausgabe 1/2014 der Financial Services News](#) berichtet. Gegenstand der RTS ist die Festlegung einheitlicher Kriterien für Kapitalinstrumente, die zu einer höheren Ausschüttung berechtigen, damit diese dem harten Kernkapital (CET1) zugerechnet werden können. Im Vergleich zum Vorentwurf wurden unter anderem die Bestimmungen zu Mehrfachausschüttungen von Aktiengesellschaften beschränkt und die Bestimmungen zur Berechnung der Ausschüttungsquote ergänzt.

- Die EBA hat am 28. März 2014 den [finalen Entwurf von RTS im Hinblick auf zusätzliche Liquiditätsabflüsse](#) (EBA/RTS/2014/05) veröffentlicht. Die RTS stellen Methoden dar, um zusätzliche Liquiditätsabflüsse zu bestimmen, die sich aus wesentlichen Auswirkungen einer ungünstigen Marktveränderung der Derivatepositionen eines Instituts, Finanzierungen und anderen Verträgen ergeben. Insbesondere konzentrieren sie sich auf die Erfassung nachteiliger Veränderungen der Marktbewertung von Derivaten, ähnlichen Transaktionen und Verträgen, die Sicherheiten erfordern. Im Gegensatz zu dem Vorentwurf, der noch vier Methoden zur Bestimmung eines zusätzlichen Liquiditätsabflusses enthielt, enthalten die nunmehr vorliegenden RTS nur noch zwei Methoden: den historischen Look-Back-Ansatz (HLBA) und eine fortgeschrittene Methode für zusätzliche Mittelabflüsse (Advanced Method for Additional Outflows-AMAO). Der HLBA legt dabei die Mindestkriterien fest, um die zusätzlichen Liquiditätsabflüsse zu erfassen und ist von allen Institutionen umzusetzen, unabhängig davon, ob sie die AMAO-Methode anwenden oder nicht.
- Ebenfalls am 28. März 2014 wurden die finalen Entwürfe der ITS zu den Liquiditätsanforderungen der CRR veröffentlicht. Diese umfassen die „[Final draft ITS on currencies with an extremely narrow definition of central bank eligibility](#)“ (EBA/ITS/2014/02) zu Artikel 416 Absatz 3 CRR, die „[Final draft ITS on currencies for which the justified demand for liquid assets exceeds the availability of those assets](#)“ (EBA/ITS/2014/01) zu Artikel 419 Absatz 2 CRR und die „[Final draft RTS on derogations for currencies with constraints on the availability of liquid assets](#)“ (EBA/RTS/2014/04) zu Artikel 419 Absatz 2 CRR. Über die jeweiligen Vorentwürfe berichteten wir bereits in der [Ausgabe 4/2013 der Financial Services News](#). Die finalen Entwürfe enthalten überwiegend redaktionelle Änderungen. Die Reaktionen auf die Vorentwürfe, die ebenfalls zusammen mit den Antworten der EBA auf die wichtigsten Problemstellungen in den ITS dargestellt werden, haben zu keinen materiellen Änderungen geführt.
- Am 31. März 2014 hat die EBA die RTS „[Final draft technical standards on prudent valuation](#)“ (vorsichtige Bewertung von zum Marktwert bewerteter Positionen) (EBA/RTS/2014/06) veröffentlicht. Ziel dieses Entwurfes ist es, unter Berücksichtigung der Dynamik der Handelsbuchpositionen vorsichtige Werte zu bestimmen und so einen angemessenen Grad an Sicherheit zu erzielen. Hierzu stellen die RTS eine Methode zur Berechnung zusätzlicher Bewertungsanpassungen (AVA) vor, um den vorsichtigen Wert von zum Fair Value bewerteten Positionen zu bestimmen. Dabei werden mit einem vereinfachten Ansatz und einem Kernansatz zwei Methoden vorgeschlagen. Der vereinfachte Ansatz kann von Instituten für die AVAs genutzt werden, sofern der absolute Wert der bilanziell und außerbilanziell zum Fair Value bewerteten Vermögenswerte und Schulden unter 15 Mrd. Euro liegt und sie nicht Teil einer Gruppe sind, die diese Schwelle überschreitet. Der Kernansatz ist dazu bestimmt, einen einheitlichen Rahmen für die AVAs unter Berücksichtigung eines Zielniveaus an Sicherheit von 90% zu schaffen. Dabei kommt entweder ein daten- oder expertenbasierter Ansatz zur Anwendung, bei dem Diversifizierungsaspekte einfließen.

Die BaFin hat am 14. März 2014 eine [Allgemeinverfügung zu Aktivbeteiligungen außerhalb der Finanzbranche](#) (Artikel 89 Absatz 3 CRR) und eine [Allgemeinverfügung zu nicht realisierten Gewinnen oder Verlusten aus Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten](#) (Artikel 467 Absatz 2 CRR) veröffentlicht. Hiermit hat sie ihre Wahlrechte aus den jeweiligen Artikeln ausgeübt. In Bezug auf Artikel 89 Absatz 3 CRR hat die BaFin die Option a gewählt, wonach es den Instituten gestattet ist, die quantitativen Grenzen für qualifizierte Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors zu überschreiten. Auf die Überschreibungsbeträge ist allerdings ein Risikogewicht von 1.250% anzuwenden. Alternativ können die Institute die Überschreibungsbeträge gemäß Artikel 90 CRR vom harten Kernkapital abziehen. Dies war bereits nach § 12 KWG a.F. zulässig, allerdings muss künftig die BaFin nicht mehr im Einzelfall zustimmen. Auch war der Überschreibungsbetrag bislang hälftig vom Kern- und Ergänzungskapital abzuziehen. Außerdem erlaubt die BaFin den Instituten nach Artikel 467 Absatz 2 CRR, nicht realisierte Gewinne oder Verluste aus Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten der IAS 39-Kategorie „Available for sale“ abweichend von den Vorgaben nach IAS 39 nicht in den Eigenmitteln zu berücksichtigen. Dies hat zur Folge, dass insoweit der bis zum 31. Dezember 2013 nach § 2 Absatz 3 der Konzernabschlussüberleitungsverordnung bestehende „prudential filter“ fortgeführt werden kann und insbesondere diesbezügliche negative Beträge der Neubewertungsrücklage nicht im harten Kernkapital berücksichtigt werden müssen. Im Gegenzug werden aber auch positive Beträge nicht berücksichtigt. Nicht erfasst werden von dieser Ausnahmeregelung des Artikels 467 Absatz 2 CRR Risikopositionen, bei denen Zentralstaaten lediglich eine Garantie für die Forderung übernommen haben.

Am 26. März 2014 hat die BaFin die [Konsultation 01/2014 zum Genehmigungsverfahren bei Verwendung selbst berechneter Delta-Faktoren](#) veröffentlicht. Gemäß Artikel 329 Absatz 1 Satz 4 CRR (Aktieninstrumente und Schuld-

titel), Artikel 352 Absatz 1 Satz 3 CRR (Fremdwährungen inkl. Gold) oder 358 Absatz 3 Satz 4 CRR (Rohwaren) benötigen Institute eine aufsichtliche Genehmigung für die eigene Berechnung des Delta-Faktors für Optionen und Optionsscheine. In der Konsultation soll hierzu das Genehmigungsverfahren geregelt werden, das bisher in Form einer Übergangsregelung in § 38 Absatz 2 SolvV zu finden war. Stellungnahmen konnten bis zum 22. April 2014 abgegeben werden.

Der Baseler Ausschuss hat am 31. März 2014 das finale Papier zum [Standardansatz für die Messung der Kontrahentenausfallrisiken](#) in Bezug auf OTC-Derivate, börsengehandelte Derivate und Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist veröffentlicht. Es ist geplant, dass der neue Standardansatz (SA-CCR) ab dem 1. Januar 2017 die zurzeit im Rahmen der Eigenmittelvorschriften verwendete Marktbewertungsmethode (CEM) und die Standardmethode (SM) zur Berücksichtigung von Kontrahentenausfallrisiken bei Derivaten ersetzt. Weiterhin Anwendung findet dagegen die Interne-Modelle-Methode (IMM). Der SA-CCR basiert auf Parametern, die bereits in der bisherigen Marktbewertungsmethode verwendet werden. Im Gegensatz zu den bisherigen Ansätzen berücksichtigt der SA-CCR Marginvereinbarungen sowie Hedging-Effekte. Daneben kann auch für OTC-Derivate, die über einen zentralen Kontrahenten geleast werden, mit geringeren Wiedereindeckungskosten gerechnet werden. Der Ansatz ist ferner darauf ausgerichtet, die Höhe der in der jüngsten Stressperiode beobachteten Volatilitäten widerzuspiegeln.

Der Baseler Ausschuss hat am 10. April 2014 [den finalen Standard für die Berechnung des Eigenkapitals für Forderungen der Banken gegenüber zentralen Gegenparteien \(CCPs\)](#) veröffentlicht. Dieser Standard wird die Kapitalanforderungen, die im Juli 2012 veröffentlicht wurden, ab 1. Januar 2017 ersetzen. Auch wenn viele Anforderungen der alten Standards beibehalten werden, weichen die Neuen doch in ein paar Punkten hiervon ab. So wird beispielsweise der Standardansatz statt der Marktbewertungsmethode für die Berechnung des Kontrahentenausfallrisikos verwendet, um den hypothetischen Kapitalbedarf eines CCPs zu ermitteln, und eine ausdrückliche Obergrenze für die Eigenkapitalanforderungen für Forderungen gegenüber qualifizierten CCPs festgelegt.

Der Baseler Ausschuss hat am 16. April 2014 [Fragen und Antworten im Zusammenhang mit der Basel-III-Rahmenregelung zur Mindestliquiditätsquote \(LCR\)](#) veröffentlicht. Vor dem Hintergrund, dass seit der Veröffentlichung der LCR-Standards im Januar 2013 eine Reihe von Fragen zur Auslegung aufgetaucht ist, hat der Ausschuss beschlossen, regelmäßig die am häufigsten gestellten Fragen zu prüfen und hierzu Antworten zusammen mit technischen Ausarbeitungen sowie Auslegungshinweisen zu veröffentlichen. Hierdurch soll eine konsistente globale Umsetzung der Standards gefördert werden.

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der CRR wurden von der EBA, der Deutschen Bundesbank und dem Baseler Ausschuss jeweils folgende Studien veröffentlicht:

- Die EBA hat mit Datum vom 4. März 2014 eine [Studie zur Verschuldungsquote](#) (Leverage Ratio) veröffentlicht, die eine Analyse des aktuellen Regelwerks zum Gegenstand hat. Des Weiteren wurden die quantitativen Auswirkungen untersucht, die sich ergeben würden, wenn die aktuellen Regelungen der CRR an die Bedingungen des vom Baseler Ausschuss am 12. Januar 2014 veröffentlichten überarbeiteten Standards angepasst würden. Datenbasis für die Studie waren Meldungen von 173 Instituten aus 18 EU-Mitgliedstaaten. Die Studie kam zu dem Ergebnis, dass die Verschuldungsquote nach dem Regelwerk des Baseler Ausschusses insgesamt höher ausfällt als nach den Vorschriften der CRR. Darüber hinaus berichtet die EBA, dass die CRR unterschiedliche Auslegungen im Zusammenhang mit Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFTs) zulässt. Basel III ermöglicht hingegen nur eine Auslegung. Die Behandlung nach der aktuellen CRR sollte daher klargestellt und im Sinne einer konsistenten Berechnung an die Basel III-Regelungen angeglichen werden.
- Am 6. März 2014 gab der Baseler Ausschuss die Ergebnisse der auf den Stichtag 30. Juni 2013 durchgeführten [Basel III-Auswirkungsstudie](#) bekannt. Das Monitoring wird halbjährlich zu den Stichtagen Ende Dezember und Ende Juni ohne Beachtung der Übergangsvorschriften für die Eigenmittelvorschriften durchgeführt. Der Kapitalbedarf für große Banken in Bezug auf die Zielquote von 7% ist im Vergleich zum Stichtag Ende Dezember 2012 von 115 Mrd. Euro auf 57,5 Mrd. Euro gesunken. Dagegen ist der Kapitalbedarf für die harte Kernkapitalquote von 4,5% um 1,1 Mrd. Euro auf 3,3 Mrd. Euro gestiegen. Bei der Gruppe der kleineren Banken wurde insgesamt ein Anstieg des Kapitalbedarfs zur Erfüllung der Zielquoten festgestellt. Ebenfalls veröffentlichte der Baseler Ausschuss

die Ergebnisse für die Liquidity Coverage Ratio (LCR). Hier wurde für große Banken ein Absinken der LCR von 119% auf 114% festgestellt, während für kleinere Banken ein Anstieg von 126% auf 132% beobachtet wurde. Die Ergebnisse der nächsten Basel III-Auswirkungsstudie sollen auch Informationen zur Einhaltung der Net Stable Funding Ratio (NSFR) enthalten.

- Die [Deutsche Bundesbank](#) veröffentlichte zusätzlich am 6. März 2014 die Ergebnisse der Basel III-Auswirkungsstudie für die 46 teilnehmenden deutschen Institute. Insgesamt halten die deutschen Institute die Zielquote von 7% ein. Der Kapitalbedarf der acht großen deutschen Institute sank – bei einer Zielquote von 7% zzgl. eines Kapitalpuffers bei global systemrelevanten Instituten – um 9 Mrd. Euro auf 5 Mrd. Euro. Im Durchschnitt betrug die LCR für die großen Banken 99,7% und für die kleineren Institute 129,5%.
- Am 7. April 2014 hat der Baseler Ausschuss den aktuellen [Fortschrittsbericht zur Umsetzung von Basel III](#) veröffentlicht. Dieser beinhaltet einen Überblick über den Fortschritt der einzelnen Mitgliedsländer bei der Umsetzung von Basel II, Basel 2.5 und Basel III per Ende März 2014. Der Schwerpunkt des Berichts liegt dabei auf dem Stand der inländischen Gesetzgebungsverfahren. Damit soll sichergestellt werden, dass die Eigenkapitalanforderungen des Ausschusses innerhalb des international vereinbarten Zeitrahmens in nationale Regelungen umgesetzt werden. Mit dem Bericht sollen zusätzliche Anreize für die Mitgliedsländer geschaffen werden, den internationalen Vereinbarungen uneingeschränkt nachzukommen.
- Die EBA hat am 16. April 2014 in Folge einer Reihe von Anfragen der Europäischen Kommission einen [Nachtrag zu ihrem Arbeitsplan für das Jahr 2014](#) veröffentlicht. Die zusätzlich aufgenommenen Tätigkeiten beziehen sich dabei vor allem auf fachliche Empfehlungen zu Bestimmungen in der CRR/CRD IV. Bei den technischen Empfehlungen wird es u.a. um folgende Themen gehen: die Eigenmittelanforderungen für gedeckte Schuldverschreibungen nach Artikel 503 CRR, die Kapitalanforderungen für übertragene Kreditrisiken nach Artikel 512 CRR, die Implementierung des Capital Adequacy Assessment Process (ICAAP) und der Säule II-Anforderungen sowie der „prudential filters“ für Gewinne und Verluste aus dem eigenen Bonitätsrisiko nach Artikel 502 CRR.
- Am 29. April 2014 hat die EBA die [Methodik und die makroökonomischen Szenarien für den Bankenstresstest 2014](#) bekanntgegeben. Die Methodik deckt dabei mehrere Risiken ab, u.a. Kredit-, Markt- und Verbriefungsrisiken. Dabei stützt sie sich auf eine Reihe von Schlüsselannahmen, die eine einheitliche Anwendung der Szenarien sicherstellen sollen. Bei den makroökonomischen Szenarien, die im Stresstest angewandt werden sollen, spiegelt das Basis-Szenario die erwartete wirtschaftliche Entwicklung der Eurozone wider. Das adverse Szenario deckt die wichtigsten systemischen Risiken für den europäischen Bankensektor ab. Hierzu gehören u.a. der weitere Verfall der Kreditqualität in Ländern mit schwacher Nachfrage und das Stagnieren politischer Reformen.

Am 30. April 2014 hat die EBA mit der [Durchführung einer Datenerhebung zur CVA-Charge](#) begonnen. Die Datenerhebung verfolgt zwei Ziele. Zum einen trägt sie dazu bei, dass die EBA ihrer Verpflichtung aus Artikel 456 Absatz 2 CRR nachkommen kann. Danach hat sie die Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer Anpassung der Kreditbewertung zu überwachen und der EU-Kommission hierüber zu berichten. Zum anderen dient die Datenerhebung der Überprüfung, ob und inwieweit zukünftig auch nicht-finanzielle Gegenparteien in Drittstaaten unter die CVA-Charge fallen. Die Datenerhebung richtet sich an Institute mit großen OTC-Derivateportfolien, unabhängig davon welche Methode zur Ermittlung der CVA-Charge verwendet wird. Die Teilnahme an der Studie ist freiwillig.

Am 14. April 2014 wurde die [Verordnung zur Anpassung von aufsichtsrechtlichen Verordnungen an das CRD IV-Umsetzungsgesetz](#) im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Mit der Verordnung, die am 15. April 2014 in Kraft getreten ist, wurden die bisherigen KWG-Freistellungsverordnungen außer Kraft gesetzt. Diese sahen für Zweigniederlassungen von Kreditinstituten mit Sitz in den USA, Japan und Australien Befreiungen von der Anwendung der Eigenkapitalvorschriften und den Vorschriften über die Begrenzung von qualifizierten Beteiligungen nach § 12 KWG a.F. vor sowie Erleichterungen in Bezug auf die Anwendung der Großkreditvorschriften. Sie werden durch neue Freistellungsverordnungen ersetzt und inhaltlich an die Vorgaben der CRR angepasst. Die neuen Verordnungen verweisen hinsichtlich der Freistellungen und Erleichterungen jetzt auf die entsprechenden Rechtsvorschriften der CRR und die neuen Regelungen des KWG.

Am 28. April 2014 veröffentlichte die EU-Kommission [fünf Durchführungsbestimmungen](#), die festlegen, dass die gesetzlichen Regelungen zu Ratingagenturen in Argentinien, Brasilien, Hongkong, Mexiko und Singapur mit den

Regelungen der EU übereinstimmen. Dies hat zur Folge, dass vor allem kleinere Ratingagenturen mit Sitz in diesen Ländern eine Zulassung in der EU beantragen können, sodass Unternehmen der Finanzbranche die Ratings dieser Agenturen für aufsichtliche Zwecke verwenden können.

Im Rahmen der Vorbereitung auf die Umsetzung der Solvency II-Richtlinie hat die BaFin am 28. Februar 2014 ein Dokument mit dem Titel „[Vorbereitung auf Solvency II: Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs und allgemeine Anforderungen für das ORSA](#)“ veröffentlicht. Dabei steht ORSA für „Own Risk and Solvency Assessment“. Das Dokument richtet sich an alle inländischen Versicherungsunternehmen, die ab 1. Januar 2016 in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen, sowie an alle Versicherungsgruppen, für welche die BaFin unter der Geltung der Richtlinie die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde sein wird. Die BaFin stellt hierin ihre Erwartungen an die Unternehmen und Versicherungsgruppen in Bezug auf die Vorbereitung der Solvency II-Umsetzung dar. Des Weiteren gibt sie u.a. allgemeine Informationen zum ORSA, erläutert den Zeitpunkt seiner Durchführung, die Frequenz der Durchführung sowie Ansatz- und Bewertungsgrundsätze für die Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs. Die betroffenen Unternehmen konnten bis zum 21. März 2014 zu dem Dokument Ergänzungs- und Erklärungswünsche sowie sonstige Kommentare abgeben.

Ebenfalls am 28. Februar 2014 hat die BaFin einen [Zeitplan zum Ablauf der Vorbereitungsphase auf Solvency II](#) veröffentlicht. Daraus lässt sich entnehmen, wann die Dialogphasen zu den einzelnen der 15 von ihr identifizierten Themen der Vorbereitungs-Leitlinien der EIOPA stattfinden und wann die BaFin plant, die jeweiligen Veröffentlichungen zu publizieren. Zudem sind hierin Angaben darüber enthalten, wann die BaFin die Abfrage zum Umsetzungsstand der einzelnen Themen durchführen wird. Eine erste Auslegungsentscheidung gab die BaFin zum Themenblock [Eigenmittel und Governance](#) am 5. Mai 2014 in Bezug auf die Kapitalmanagementleitlinien (Leitlinie 31) und den mittelfristigen Kapitalbedarf (Leitlinie 32) bekannt, in der sie auch ihre Anforderungen an die Institute während der Vorbereitungsphase auf Solvency II darlegt.

Darüber hinaus hat die BaFin zur Vorbereitung auf Solvency II am 16. April 2014 [Hinweise zu den allgemeinen Governance Anforderungen nach Solvency II sowie den Vorbereitungsleitlinien der EIOPA](#) veröffentlicht. Gegenstand sind u.a. die Struktur der Aufbau- und Ablauforganisation nach Leitlinie 4, die Interne Überprüfung der Governance-Systeme nach Leitlinie 8 und die Aufstellung innerbetrieblicher Leitlinien nach Leitlinie 9. Bis zum 9. Mai 2014 konnten hierzu Erklärungswünsche und Kommentare abgegeben werden.

Risikomanagement

Die EBA hat am 19. Februar 2014 die endgültigen [Entwürfe der technischen Regulierungsstandards \(EBA/RTS/2014/02\) zur Bezeichnung der Klassen von Instrumenten, die die Bonität eines Instituts unter der Annahme der Unternehmensfortführung angemessen widerspiegeln](#) und die für eine Verwendung zu Zwecken der variablen Vergütung geeignet sind, veröffentlicht. Durch die RTS soll u.a. sichergestellt werden, dass die Instrumente der variablen Vergütung die Bonität eines Instituts abbilden und einen Anreiz für eine umsichtige Risikobereitschaft schaffen. Darüber hinaus ordnen sie an, dass sich die langfristigen Interessen der Institute in den Klassen von Finanzinstrumenten widerspiegeln sollen, die für die variable Vergütung verwendet werden. Dabei werden spezifische Anforderungen für Instrumente des zusätzlichen Kern- und Ergänzungskapitals und bestimmte andere Instrumente eingeführt, die neben den in der CRR bereits festgelegten Bedingungen gelten. Des Weiteren wird ein Herabschreibungs- und Umwandlungsmechanismus für Instrumente des Ergänzungskapitals und die anderen Instrumente eingeführt, der den Verfahren entspricht, die nach der CRR und den zugehörigen RTS bei Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals anzuwenden sind. Die EU-Kommission hat dem endgültigen Entwurf am 13. März 2014 zugestimmt und die Widerspruchsfrist des EU-Parlaments ist am 12. April 2014 abgelaufen.

In Ergänzung zur CRD IV verabschiedete die EU-Kommission am 4. März 2014 [technische Regulierungsstandards \(C/2014/1332 final\) in Bezug auf qualitative und angemessene quantitative Kriterien zur Ermittlung der Mitarbeiter, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil eines Instituts auswirkt \(sogenannte Risk Taker\)](#). Als allgemeiner Grundsatz gilt, dass Beschäftigte dann einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil des Instituts ausüben, wenn sie eines oder mehrere der Kriterien der technischen Standards erfüllen. Dazu gehören qualitative Kriterien, die im Zusammenhang mit der Rolle und der Entscheidungsbefugnis der Mitarbeiter stehen, z.B., wenn sie ein Mitglied

des Leitungsorgans des Instituts oder eine hochrangige Führungskraft oder aber befugt sind, das Kreditrisikoexposure des Instituts wesentlich zu beeinflussen. Unter die quantitativen Kriterien fällt z.B. eine Gesamtvergütung von mindestens 500 000 Euro im vorangegangenen Geschäftsjahr. Ebenso werden Mitarbeiter erfasst, die zu den 0,3% der Mitarbeiter gehören, die im vorangegangenen Geschäftsjahr die höchste Gesamtvergütung erhalten haben.

Zur Ermittlung des Verhältnisses zwischen dem variablen und dem fixen Bestandteil der Gesamtvergütung hat die EBA am 27. März 2014 ihre finalen „[Guidelines on the applicable notional discount rate for variable remuneration](#)“ (EBA/GL/2014/01) veröffentlicht. Über den Entwurf hierzu hatten wir bereits in der [Ausgabe 4/2013 der Financial Services News](#) berichtet. Die Richtlinien sollen sich auf Dienstleistungen oder Leistungen ab dem Jahr 2014 beziehen. Nach der Richtlinie ist der variable Teil der Vergütung auf 100% der festen Vergütung bzw. nach Zustimmung der Anteilseigner auf maximal 200% begrenzt. Vorgesehen ist weiterhin, dass die Mitgliedstaaten den Instituten erlauben können, bei der Berechnung des Verhältnisses zwischen variablem und fixem Anteil einen Rabatt von 25% (oder weniger vorbehaltlich nationaler Gesetze) der variablen Vergütung zu gewähren, sofern diese in Instrumenten der Kapitalbeteiligung gezahlt wird, die für die Dauer von mindestens fünf Jahren zurückbehalten werden. Dieses Wahlrecht wurde durch § 6 Absatz 2 Instituts-Vergütungsverordnung (InstitutsVergV) ausgeübt.

Am 7. März 2014 hat die BaFin eine neue [Begründung zur Instituts-Vergütungsverordnung](#) (InstitutsVergV) veröffentlicht. Dargestellt werden hier die inhaltlichen Änderungen der Neufassung der InstitutsVergV gegenüber der Fassung vom 6. Oktober 2010. Sie ergänzt die bereits mit Datum vom 1. Januar 2014 veröffentlichte [Auslegungshilfe zur Instituts-Vergütungsverordnung](#).

Am 25. April 2014 hat die BaFin ihr [Rundschreiben 3/2014 \(BA\) – Mindestanforderungen an die Ausgestaltung von Sanierungsplänen \(MaSan\)](#) veröffentlicht. Wie wir bereits in unserer [Ausgabe 4/2012](#) zum Rundschreibenentwurf berichteten, definiert das Rundschreiben einen Regelungsrahmen zur Ausgestaltung von Sanierungsplänen im Sinne des § 47a KWG, der von allen systemrelevanten Kreditinstituten in Deutschland zu beachten ist. Neu im Vergleich zum Entwurf ist u.a. die Forderung, dass für quantitative Indikatoren Schwellenwerte festzulegen sind, ab denen die Einleitung von Handlungsprozessen geboten ist. Ferner sollte die Umsetzbarkeitsanalyse auch Erfahrungen von Wettbewerbern, sofern diese bekannt sind, beinhalten. Daneben werden einige unbestimmte Rechtsbegriffe näher erläutert. Die neue Fassung der MaSan ist mit deren Veröffentlichung unmittelbar in Kraft getreten. Die Institute haben Zeit, Anforderungen, die im Vergleich zur Entwurfsfassung neu sind und nicht lediglich der Klarstellung dienen, im Rahmen des jährlichen Aktualisierungsturnus umzusetzen. Eine fehlende bzw. ungenügende Umsetzung dieser Anforderungen wird bis 2015 von der Aufsicht nicht sanktioniert.

Am 14. März 2014 wurde der [Gesetzesentwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Verringerung der Abhängigkeit von Ratings](#) veröffentlicht. Hiermit sollen die europäischen Vorgaben der Richtlinie 2013/14/EU umgesetzt werden. Die Richtlinie enthält Vorgaben, mit denen Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV), Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) und die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM) angehalten werden sollen, einen übermäßigen Rückgriff auf Ratings von Ratingagenturen zur Bewertung des Ausfallrisikos der gehaltenen Anlagen abzubauen. Des Weiteren setzt der Entwurf Vorgaben aus der Verordnung (EU) Nr. 345/2013 vom 17. April 2013 über Europäische Risikokapitalfonds sowie der Verordnung (EU) Nr. 346/2013 über Europäische Fonds für soziales Unternehmertum gleichen Datums in nationale Vorschriften um. Beide Verordnungen verlangen, dass die Mitgliedstaaten wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen bei Verstößen gegen die Vorgaben der Verordnungen einführen. Zudem findet sich im Gesetzesentwurf eine Änderung der börsengesetzlichen Regelungen zur Verschwiegenheitspflicht. Danach soll es den Börsenaufsichtsbehörden der Länder ermöglicht werden, Informationen an die Europäischen Finanzaufsichtsbehörden und das European Systemic Risk Board (ESRB) weiterzugeben und so deren Informationsansprüche erfüllen zu können.

Auf nationaler Ebene hat die BaFin am 14. April 2014 gemeinsam mit dem Bundesministerium der Finanzen und der Deutschen Bundesbank einen nationalen [Maßnahmenplan](#) veröffentlicht, um Bezugnahmen auf externe Ratings in Vorschriften, Gesetzen und Verordnungen zu reduzieren. Weiterhin sollen hierdurch Anreize für Marktteilnehmer geschaffen werden, eigene Kreditrisikobewertungen vorzunehmen und voranzutreiben, statt sich ausschließlich und automatisch auf Ratings zu stützen. Der Maßnahmenplan ist Teil eines Peer-Reviews des Financial Stability Board (FSB), zu dem dieses bereits am 29. August 2013 einen Fortschrittsbericht veröffentlicht hat. Wir berichteten hierüber in der [Ausgabe 4/2013 der Financial Services News](#).

Am 7. April 2014 hat die BaFin eine [Konsultation zur Überarbeitung des Rundschreibens „Treuhänder zur Überwachung des Sicherungsvermögens“ \(13/2005\)](#) publiziert. Die Überarbeitung war aufgrund von Gesetzesänderungen, u.a. im VAG und in der Pensionsfonds-Kapitalanlagenverordnung, erforderlich. Das Rundschreiben berücksichtigt nunmehr, dass auch Pensionsfonds die Treuhändervorschriften zu beachten haben. Gemäß § 113 VAG finden die Vorschriften der §§ 70–76 VAG entsprechend Anwendung. Insgesamt gelten die Aussagen betreffend Versicherungsunternehmen entsprechend auch für Pensionsfonds, sofern hierzu keine andere Regelung getroffen wurde. Stellungnahmen konnten bis zum 5. Mai 2014 abgegeben werden.

Der am 2. April 2014 veröffentlichte zweite [Risikobericht der Europäischen Aufsichtsbehörden](#) identifiziert die wichtigsten sektorübergreifenden Risiken des EU-Finanzsystems und zeigt Empfehlungen zur Verhinderung bzw. Begrenzung dieser Risiken auf. Als wesentliche Risiken wurden u.a. die Möglichkeiten zur Gewinnmaximierung in einem andauernden Niedrigzinsumfeld, Spannungen in den Märkten der Schwellenländer (Emerging Markets) sowie operationelle Risiken der IT-Infrastruktur identifiziert.

Geldwäscheprävention

Am 1. Februar 2014 hat die Deutsche Kreditwirtschaft die neuen [Anwendungs- und Auslegungshinweise zur Verhinderung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und „sonstigen strafbaren Handlungen“](#) veröffentlicht. Diese lösen die bisherigen Hinweise vom 16. Dezember 2011 samt ihren Ergänzungen vom 22. August 2012 ab und erweitern die bisherigen Hinweise um einige Punkte, wie etwa die Zuverlässigkeitsprüfung, Datenverarbeitungssysteme, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten und die Meldepflichten. Bei der Abklärung des wirtschaftlich Berechtigten wurden die Sonderfälle um den eingetragenen Verein (eV), die eingetragene Genossenschaft (eG) und den eingetragenen Kaufmann ergänzt. Des Weiteren werden neue Beispiele zu Treuhandkonten zur Verfügung gestellt, wie zum Beispiel Treuhandkonten für Erbengemeinschaften oder Zwangsverwalterkonten. Als „Dritte“ i.S.d. § 7 GwG kommen neben den kraft Gesetzes Geeigneten und den vertraglich Eingesetzten nunmehr auch die kraft Sachzusammenhang „Geeigneten“ in Betracht. Kraft Sachzusammenhang Geeignete sind zum Beispiel bei syndizierten Krediten, Konsortialkrediten und Konsortialvereinbarungen die Konsortialführer und Konsorten. Der Konsortialführer erfüllt hier als Hauptverpflichteter mit der Erfüllung seiner eigenen Verpflichtungen gleichzeitig auch die geldwäscherechtlichen Pflichten der Konsorten. Zu weiteren [Einzelheiten verweisen wir auf den Beitrag „Neue Auslegungshinweise zur Geldwäscheprävention“ in dieser Ausgabe](#).

Am 20. Februar 2014 haben die Ausschüsse des Europäischen Parlaments für Wirtschaft und Währung sowie für Bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres einen [neuen Entwurf für die Anti-Geldwäsche-Richtlinie](#) genehmigt. Hiernach sollen zukünftig die Eigentümer von Unternehmen und Konzernen in EU-weiten Registern aufgeführt werden. Nach der von den Ausschüssen geänderten Anti-Geldwäsche-Richtlinie sollen in öffentlichen Zentralregistern – die nicht im ursprünglichen Vorschlag der Kommission vorgesehen waren – Informationen über die eigentlichen wirtschaftlichen Berechtigten von allen Arten rechtlicher Zusammenschlüsse, einschließlich Unternehmen, Stiftungen und Trusts, erfasst werden. Darüber hinaus werden sowohl die inländischen als auch die ausländischen politisch exponierten Personen sowie Personen, die in internationalen Organisationen tätig sind, vom neuen Entwurf erfasst. Die Änderungen der Ausschüsse werden dem Parlament als Ganzes im März zur Abstimmung vorgelegt. Das im Mai neu gewählte Parlament wird dann hierüber mit der Europäischen Kommission und dem Ministerrat in der zweiten Hälfte dieses Jahres zu verhandeln beginnen.

Die BaFin hat am 5. März 2014 das [Rundschreiben 1/2014](#) zur Geldwäsche veröffentlicht. Hierin geht es um die [Auslegungshinweise des Bundesministeriums der Finanzen zum Verdachtsmeldewesen im Bereich der Geldwäschekämpfung nach § 11 GwG](#) und die im Februar 2014 veröffentlichten Auslegungs- und Anwendungshinweise der Deutschen Kreditwirtschaft (DK). Darüber hinaus gibt die BaFin auch eigene Hinweise in Bezug auf Verdachtsmeldungen bei steuerlichen Selbstanzeigen sowie zur neuen Auslegungspraxis bei Fernidentifizierungen gemäß § 6 Absatz 2 Nummer 2 GwG. Danach besteht für einen nach dem GwG Verpflichteten, der Kenntnis davon erlangt, dass ein Kunde von ihm eine Selbstanzeige gemäß § 371 Abgabenordnung (AO) abgegeben hat oder die Abgabe einer solchen beabsichtigt und nicht auszuschließen ist, dass eine entsprechende Steuerhinterziehung im Zusammenhang mit der mit dem Kunden bestehenden Geschäftsbeziehung oder Vermögenswerten des Kunden steht, die Pflicht, bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 11 Absatz 1 Satz 1 GwG eine Verdachtsmeldung zu erstatten. Hinsichtlich der Fernidentifizierung nach § 6 Absatz 2 Nummer 2 GwG soll unter bestimmten Voraussetzungen auch dann eine „persönlichen Anwesenheit“ und damit kein Fall des § 6 Absatz 2 Nummer 2 GwG vorliegen, wenn die am Identifizierungsverfahren Beteiligten zwar nicht physisch, aber im Rahmen einer Videoübertragung visuell wahrnehmbar sind und gleichzeitig eine sprachliche Kontaktaufnahme möglich ist. Dabei muss es möglich sein, eine Überprüfung der Identität des Vertragspartners anhand eines Identifikationsdokuments vorzunehmen. Zusätzlich werden im Rundschreiben noch die Adressen der länderspezifisch zuständigen Strafverfolgungsbehörden aufgeführt. Zu weiteren Einzelheiten verweisen wir auf den Beitrag [„Neue Auslegungshinweise zur Geldwäscheprevention“](#) in dieser Ausgabe.

Die BaFin hat am 1. April 2014 ihr [Rundschreiben 02/2014](#) veröffentlicht, das die FATF-Einwertung bestimmter Länder vom 14. Februar 2014 zum Gegenstand hat. Nach wie vor weisen Nordkorea und der Iran nach Ansicht der FATF erhebliche Mängel in Bezug auf Terrorismusfinanzierung und Geldwäsche auf und werden erneut in die Kategorie I eingeordnet. Dieser Kategorie unterfallen Länder, von denen anhaltende und substanzielle Risiken ausgehen und bezüglich derer die FATF ihre Mitgliedsländer und alle anderen Länder zum Schutz des internationalen Finanzsystems zu Gegenmaßnahmen aufruft. Zur Kategorie II gehören Länder, die strategische Mängel bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung aufweisen und die keine ausreichenden Fortschritte in der Beseitigung der festgestellten Defizite vorweisen können oder die sich nicht auf einen mit der FATF erarbeiteten Aktionsplan zur Beseitigung der wesentlichen Defizite verpflichtet haben. In dieser Kategorie ergaben sich Änderungen in Bezug auf Kenia und Tansania, die aus der Liste der dort aufgeführten Länder gestrichen wurden. Beide Länder stehen aber weiter unter Beobachtung der FATF.

Kreditvorschriften

Am 15. April 2014 veröffentlichte der Baseler Ausschuss seinen endgültigen Standard zum Thema [„Supervisory framework for measuring and controlling large exposures“](#). Im Vergleich zum Konsultationspapier, über das wir in unserer [Ausgabe 2/2013 der Financial Services News](#) berichteten, soll die Großkreditdefinitionsgrenze von 10% der anrechenbaren Eigenmittel beibehalten bleiben. Neu ist, wie bereits im Konsultationspapier beschrieben, die Einführung eines speziellen Limits für global systemrelevante Institute (G-SIBs) in Höhe von 15% des Kernkapitals (Tier 1) für Kredite, die gegenüber anderen G-SIBs bestehen. Zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für Instrumente mit Kontrahentenausfallrisiken (z.B. Derivate) schreibt der Standard ausschließlich die Anwendung der neuen Standardmethode SA-CCR vor, die der Baseler Ausschuss in seinem zum 31. März 2014 veröffentlichten Papier [„The standardised approach for measuring counterparty credit risk exposures“](#) vorgestellt hat. Im Rahmen der Kreditrisikominderungsstechniken ist die Anwendung des Substitutionsansatzes als Regelansatz vorgesehen. Bisher besteht für die Anwendung ein Wahlrecht. Für Positionen mit zugrunde liegenden Vermögensgegenständen, wie z.B. Investmentanteile, enthält der Standard eine neue Granularitätsschwelle. Danach muss ein Institut die zugrunde liegenden Vermögensgegenstände identifizieren, die 0,25% der anrechenbaren Eigenmittel oder mehr betragen. Bisher liegt die Granularitätsschwelle bei 2% bzw. 5% der anrechenbaren Eigenmittel. Des Weiteren enthält der Standard ein Konzept zur Berücksichtigung von Krediten gegenüber qualifizierten Gegenparteien (QCCPs) im Rahmen von Clearing-Aktivitäten, für dessen Anwendung eine Beobachtungsphase bis 2016 vorgesehen ist. Der Standard soll zum 1. Januar 2019 in Kraft treten.

Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsverfahren, Einlagensicherung

Der Europäische Rat hat sich am 18. Februar 2014 mit dem Europäischen Parlament auf weitere EU-Vorschriften zur [Harmonisierung der Einlagensicherungssysteme und zur Verbesserung des Einlegerschutzes](#) verständigt. Durch den Entwurf der neuen Richtlinie sollen die bisher geltenden Rechtsvorschriften insbesondere im Hinblick auf die Verbesserung des Schutzes von Sparern mit gedeckten Einlagen von bis zu 100 000 Euro geändert werden. Dabei betreffen die Änderungen u.a. die Vereinfachung und Vereinheitlichung im Hinblick auf Deckungs- und Auszahlungsvereinbarungen, die weitere Reduzierung der Auszahlungsfrist für die Einleger von bisher 20 auf 7 Tage Werktage bis 2024 und Kredite zwischen Einlagensicherungssystemen auf freiwilliger Basis.

Die EBA hat am 21. März 2014 eine Konsultation (EBA/CP/2014/03) zu einer [überarbeiteten Version der „XBRL Taxonomy“](#) zum aufsichtlichen Meldewesen veröffentlicht, die zusätzliche Reportingpflichten über die Belastungen von Vermögenswerten, notleidende Kredite und Stundungsvereinbarungen enthält. Es soll so sichergestellt werden, dass die Daten, die die zuständigen nationalen Behörden von den Kreditinstituten und Wertpapierfirmen erhalten, in einer einheitlichen und konsistenten Art und Weise an die EBA übertragen werden. Die Konsultation endete am 14. April 2014.

Am 16. April 2014 gab die EBA auf ihrer Homepage folgende [Verschiebung der Einreichungstermine für die ersten aufsichtsrechtlichen Meldungen](#) bekannt:

- Die Quartalsmeldungen für die Eigenmittel, die Großkredite, die Verschuldungsquote und die NSFR sind statt bis zum 30. Mai 2014 bis zum 30. Juni 2014 einzureichen. Der Stichtag zum 31. März 2014 bleibt für diese Meldungen allerdings bestehen.
- Die Liquiditätsmeldung zur LCR mit Stichtagen zum 31. März 2014 und 30. April 2014 sind ebenfalls zum 30. Juni 2014 einzureichen.
- Der erste Stichtag für die Meldung zu belasteten Vermögenswerten ist der 31. Dezember 2014 und der Einreichungstermin wird auf den 11. Februar 2015 festgelegt.

Bei der Gelegenheit informierte die EBA auch über die Annahme der ITS on Reporting durch die EU-Kommission. Außerdem wurde der Umsetzungszeitpunkt für den ITS on Reporting für belastete Vermögenswerte auf den 11. Februar 2015 für den Meldestichtag 31. Dezember 2014 verschoben.

Die EBA hat ebenfalls am 16. April 2014 eine [Liste mit falschen Datenvalidierungsregeln](#) veröffentlicht, die in den technischen Durchführungsstandards (ITS) zum aufsichtlichen Meldewesen festgestellt worden waren. Die EBA wird darüber hinaus eine aktualisierte Version dieser Liste auch im Vorfeld des Übermittlungszeitpunkts für Meldedaten des 1. Quartals 2014, der nunmehr auf den 30. Juni 2014 verschoben wurde (siehe vorstehende Ausführungen), veröffentlichen. Die korrigierten Datenvalidierungsregeln stehen auf der EBA-Website zur Verfügung.

Die ESMA hat am 20. Februar 2014 einen [finalen Entwurf technischer Durchführungsstandards \(ESMA/ITS/2014/161\) für die Meldung von Europäischen Fonds für soziales Unternehmertum](#) veröffentlicht. Die Standards bestimmen das Format der Anzeige nach Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 346/2013 über Europäische Fonds für soziales Unternehmertum. Nach Artikel 17 der Verordnung hat die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats die Mitgliedstaaten und die ESMA unmittelbar nach Registrierung des Verwalters eines qualifizierten Fonds für soziales Unternehmertum, der Aufnahme eines weiteren qualifizierten Fonds, der Etablierung eines neuen Sitzes für einen qualifizierten Fonds oder der Aufnahme eines weiteren Mitgliedstaats, in dem der Verwalter eines qualifizierten Fonds für soziales Unternehmertum den Vertrieb eines solchen Fonds beabsichtigt, hiervon in Kenntnis zu setzen.

Ebenfalls am 20. Februar 2014 hat die ESMA einen [technischen Durchführungsstandard \(ESMA/ITS/2014/160\) zur Festlegung des Formats für die Mitteilung nach Artikel 16 der Verordnung \(EU\) 345/2013 vom 17. April 2013 über die Europäischen Risikokapitalfonds](#) veröffentlicht. Nach Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung hat die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaates und die ESMA unmittelbar nach Registrierung des Verwalters eines qualifizierten Risikokapitalfonds, der Aufnahme eines weiteren qualifizierten Risikokapitalfonds, der Etablierung eines neuen Sitzes für einen qualifizierten Risikokapitalfonds oder der

Ergänzung eines weiteren Mitgliedstaats, in dem der Verwalter eines qualifizierten Risikokapitalfonds den Vertrieb solcher Fonds beabsichtigt, hierüber in Kenntnis zu setzen.

Im Zusammenhang mit dem statistischen Meldewesen hat die Deutsche Bundesbank folgende Verlautbarungen publiziert:

- Die Deutsche Bundesbank hat am 12. Februar 2014 das [Rundschreiben 9/2014](#) zur jährlichen Meldung der Anzahl der Beschäftigten veröffentlicht. Hiernach soll in der monatlichen Bilanzstatistik (BISTA) für den Berichtsmonat Februar 2014 in den Meldepositionen HV22/472 und HV22/473 die Anzahl der Beschäftigten ausgewiesen werden. Dabei ist die durchschnittliche Anzahl der im Referenzjahr 2013 bei dem meldepflichtigen Institut beschäftigten Mitarbeiter/innen zu melden.
- Weiterhin hat die Deutsche Bundesbank am 13. Februar 2014 das [Rundschreiben 10/2014 zur Zahlungsverkehrsstatistik](#) veröffentlicht, in dem es inhaltlich um die Änderung der Anordnung über bankstatistische Meldepflichten geht. Die Änderungen waren aufgrund der zusätzlichen Anforderungen im Rahmen der Ende November 2013 verabschiedeten EZB-Verordnung zur Zahlungsverkehrsstatistik erforderlich und betreffen sowohl den Meldekreis als auch den Berichtsrahmen. Die Meldepflicht besteht erstmals auch für Zahlungsdienstleister, die keine monetären Finanzinstitute sind. Die geänderte Meldung zur Zahlungsverkehrsstatistik ist erstmals für das Berichtsjahr 2014 bis Ende März 2015 abzugeben.
- Nach Neufassung und Veröffentlichung zweier Verordnungen über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute ([EZB/2013/33](#)) bzw. über die Statistik über die von monetären Finanzinstituten angewandten Zinssätze ([EZB/2013/34](#)) der Europäischen Zentralbank und der demnächst geplanten Verabschiedung der neu gefassten Leitlinie zu den monetären und finanziellen Statistiken, die die Leitlinie [EZB/2007/9](#) ersetzen wird, sind auf nationaler Ebene Anpassungen der bankstatistischen Erhebungen erforderlich. Hierzu hat die Deutsche Bundesbank am 26. Februar 2014 in ihrem [Rundschreiben Nr. 12/2014](#) informiert sowie [Entwürfe und Erläuterungen für die neuen Meldeschemata für das statistische Meldewesen](#) veröffentlicht. Letztere sind erstmals ab Januar 2015 für die Meldedaten Dezember 2014 anzuwenden und betreffen die monatliche Bilanzstatistik (BISTA), die MFI-Zinsstatistik, die Meldungen für den Auslandstatus der Inlandsbanken und die vierteljährliche Zinsnehmerstatistik. Kommentare zu den Entwürfen konnten bis zum 5. März 2014 abgegeben werden.
- Mit [Rundschreiben Nr. 73/2013 vom 10. Dezember 2013](#) hatte die Deutsche Bundesbank bereits über die Erweiterung des Kreises der meldepflichtigen Gesellschaften und des Erhebungsschemas zur Statistik über Investmentvermögen ab dem Berichtsmonat Dezember 2014 informiert. In dem neuen [Rundschreiben Nr. 17/2014 vom 12. März 2014](#) wurden hierzu nun weitergehende Erläuterungen zur Beantragung der erforderlichen Instituts-ID der Deutschen Bundesbank (BBk-Instituts-ID) sowie zur elektronischen Einreichung der Meldungen gegeben. Durch den erweiterten Berichtskreis ist für alle erstmalig zur Statistik über Investmentvermögen meldepflichtigen Gesellschaften eine fachliche Erstregistrierung zur Beantragung der BBk-Instituts-ID vorzunehmen. Zukünftig besteht zusätzlich die Möglichkeit, die Meldungen zur Statistik über Investmentvermögen über das Allgemeine Meldeportal Statistik (AMS) der Deutschen Bundesbank einzureichen. Einzelheiten zur Nutzung des Portals und zur Registrierung sind in den Anlagen 1 und 2 des Rundschreibens enthalten. Zudem können detaillierte Informationen zum geänderten Berichtsrahmen einschließlich der erforderlichen Dokumente für die programmtechnische Umsetzung auf der Homepage der Deutschen Bundesbank abgerufen werden.
- Die Deutsche Bundesbank hat am 16. April 2014 eine [Neufassung der Berichtspflichten zur Statistik über Verbriefergesellschaften \(FVC-Statistik\)](#) geltend ab dem Berichtstermin Dezember 2014 veröffentlicht (Stand 31. März 2014). Gegenstand sind die überarbeiteten Meldeschemata zu Aktiv- und Passivpositionen des statistischen Ausweises.

Zusätzlich veröffentlichte die Deutsche Bundesbank am 28. April 2014 eine [Übersicht über die wichtigsten Vorschriften für Finanzdienstleistungsunternehmen und Wertpapierhandelsbanken gemäß KWG \(April 2014\)](#). Die Deutsche Bundesbank weist in den Fußnoten 8 und 9 darauf hin, dass sich die Regelungen des § 2 Absatz 8 Nummer 1 KWG und Artikel 92 ff CRR bzw. § 2 Absatz 8 KWG und Artikel 97 CRR widersprechen. Eine entsprechende Anpassung des KWG und damit die Anpassung bestimmter Ausnahmeregelungen ist nach dem [Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung von Gesetzen auf dem Gebiet des Finanzmarktes](#) mit Bearbeitungsstand vom 28. März 2014 vorgesehen.

Ebenfalls im März 2014 hat die Deutsche Bundesbank einen [Leitfaden zur Erstellung der Finanzinformationen von Finanzdienstleistungsinstituten und Wertpapierhandelsbanken nach § 25 Absatz 1 KWG](#) veröffentlicht. Erläutert werden hier die einzelnen Positionen des Vermögensstatus und der Gewinn- und Verlustrechnung. Darüber hinaus werden Hinweise zum Inhalt und zur Erstellung der Meldungen gegeben. Die [Formulare](#) zu sämtlichen Meldungen stehen im Internet auf den Seiten der Deutschen Bundesbank zur Verfügung.

Bis zum 30. Juni 2014 müssen Institute erstmalig ihre Großkreditmeldungen zum Stichtag 31. März 2014 nach den neuen Regelungen der CRR einreichen. In dem am 31. März 2014 veröffentlichten [Fragen- und Antwortenkatalog zum Großkreditmeldewesen ab Januar 2014](#) hat die Deutsche Bundesbank die Anwendung der neuen Vorschriften analog der bisherigen nationalen Verwaltungspraxis unter Berücksichtigung der Vorgaben der CRR ausgelegt. Gegenstand der Fragen und Antworten sind die Meldungen der zehn größten Kredite an Institute und der zehn größten Kredite an nicht beaufsichtigte Unternehmen der Finanzbranche sowie die Meldepflichten gegenüber einer Gruppe verbundener Kunden (GvK). Die Meldung der Kredite, die die Meldegrenze von 300 Mio. Euro überschreiten, sind nach Informationen der Deutschen Bundesbank erst zum 30. September 2014 einzureichen, da sie rechtlich als Teil von FINREP zu betrachten sind. Die Bereitstellung neuer Stammdaten-Identifikationsnummern soll zu festgelegten Terminen erfolgen bzw. kann durch Vorabanfrage in der Stammdatensuchmaschine jederzeit manuell erreicht werden. Weitere wesentliche Themenblöcke sind die Rückmeldedateien der Deutschen Bundesbank im Rahmen der Großkreditmeldungen sowie das Handling von Korrekturmeldungen. Zu beachten ist, dass die Auslegungshinweise der Deutschen Bundesbank unter dem Vorbehalt einer jederzeitigen Überprüfung durch die EBA stehen.

Im Zeitraum Februar 2014 bis März 2014 hat die BaFin folgende Merkblätter publiziert:

- Mit Datum vom 26. Februar 2014 hat die BaFin eine Aktualisierung ihres [Merkblatts zum Verfahren der Freistellung nach § 2 Absatz 4 KWG für im Inland ansässige Unternehmen](#) veröffentlicht. Hierin wird auf die Voraussetzungen für eine Freistellung, die mit dem Freistellungsantrag einzureichenden Unterlagen, den Freistellungsbescheid mit seinen möglichen Auflagen sowie die entstehenden Gebühren für die Entscheidung über die Freistellung eingegangen. Die Entscheidung über den Freistellungsantrag berührt den materiellen Status des Unternehmens als Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut nicht. Folge der Freistellung ist lediglich, dass das freigestellte Institut den in § 2 Absatz 4 KWG genannten Vorschriften nicht mehr unterliegt, soweit sie sich auf das freigestellte Institut beziehen. Die Erteilung einer Freistellung erfasst gegebenenfalls die Gesamtheit der Bestimmungen oder sie kommt insgesamt nicht in Betracht. Lässt sich auch nur für eine der Bestimmungen nicht zweifelsfrei begründen, dass das Unternehmen wegen der Art der von ihm betriebenen Geschäfte nicht der Aufsicht bedarf, scheidet eine Freistellung nach § 2 Absatz 4 KWG von vornherein aus.
- Die EBA hat am 6. Dezember 2013 Leitlinien mit dem Titel „Privatkundeneinlagen, die anderen Abflüssen unterliegen, zu Zwecken der Liquiditätsmeldungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (Eigenkapitalverordnung – CRR)“ veröffentlicht. Darin werden Anforderungen an die Liquiditätsmeldungen nach CRR formuliert. Die BaFin greift diese Anforderungen in ihrem [Merkblatt zu den Anforderungen an die Kategorisierung von Privatkundeneinlagen gemäß Artikel 421 Absatz 1 bis 3 CRR](#) auf, das sie am 28. Februar 2014 veröffentlicht hat. Über die Leitlinien berichteten wir bereits in der [Ausgabe 1/2014 der Financial Services News](#). Das Merkblatt gilt ausschließlich für die Meldung der Privatkundeneinlagen und der ihnen zuzuordnenden Abflussraten im Rahmen des Liquiditätsmeldewesens nach CRR. Sie sind von allen Instituten zu beachten, die dem Liquiditätsmeldewesen nach Teil 6, Titel II der CRR unterliegen und über Privatkundeneinlagen im Sinne des Artikels 411 Absatz 2 CRR verfügen. Die Institute haben das Merkblatt bereits mit Beginn des Liquiditätsmeldewesens zum Meldestichtag 31. März 2014 zu beachten.
- Am 11. März 2014 hat die BaFin ihr aktualisiertes [Merkblatt zum Tatbestand des Einlagengeschäfts i.S.d. § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 KWG](#) veröffentlicht. Hierin sind die grundlegenden Informationen zur Definition des Tatbestands des Einlagengeschäfts sowie zur Bereichsausnahme der „Inhaber- und Orderschuldverschreibungen“ enthalten. Weiterhin geht die BaFin auf Sicherheiten ein, die geeignet sind, den Tatbestand des Einlagengeschäfts auszuschließen, den Begriff des Betreibers eines Einlagengeschäfts und die Erlaubnispflicht für das Betreiben des Einlagengeschäfts.

Die BaFin hat den Antrag der Eurex Clearing AG auf [Zulassung als CCP zur Erbringung von Clearingdienstleistungen](#) nach Artikel 14 EMIR genehmigt und ihr am 10. April 2014 eine Lizenz erteilt. Vorausgegangen war eine Beratung des Aufseherkollegiums, in dem die ESMA, das Eurosystem sowie Zentralbanken und Aufsichtsbehörden aus acht EU-Mitgliedsstaaten vertreten sind.

Die Europäische Bankaufsichtsbehörde (EBA) hat am 7. April 2014 die überarbeiteten [Leitlinien zur Datenerhebung von Spitzenverdienern](#) (EBA/CP/2014/05) und ihre [Leitlinien zum Vergleich von Vergütungsparametern](#) (EBA/CP/2014/04) zur Konsultation gestellt. Die Aktualisierung der aus dem Jahr 2012 stammenden Leitlinien resultiert aus den Veränderungen in den Berichtspflichten, wie sie in der CRD IV und der CRR festgelegt wurden. Die wichtigsten Änderungen betreffen die Berichtsvorlagen, die überarbeitet wurden, um detailliertere Daten zu erhalten und eine noch bessere Qualität der erhobenen Daten zu gewährleisten. Dennoch bleiben der bisher verfolgte Ansatz sowie die Prozesse zur Sammlung und Verarbeitung der Daten in den aktualisierten Leitlinien erhalten. Die überarbeiteten Vorlagen sollen bereits für die Sammlung von Daten für das Geschäftsjahr 2013 verwendet werden. Stellungnahmen konnten bis zum 7. Mai 2014 abgegeben werden.

Am 21. Februar 2014 hat die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) den [technischen Annex II sowie Errata zu den Leitlinien für die Informationsübermittlung an die zuständigen nationalen Behörden](#) in der Vorbereitungsphase auf Solvency II, jeweils in deutscher Sprache, veröffentlicht. Der technische Annex II vervollständigt die Ende Oktober 2013 veröffentlichten Leitlinien und Erläuterungstexte. Er enthält eine Liste der Elemente der quantitativen Berichterstattung, die im Rahmen der Leitlinien an die Aufsichtsbehörden zu übermitteln sind, sowie Erläuterungen hierzu. Darüber hinaus hat EIOPA Fehlerkorrekturen und dazugehörige Erläuterungen zu den veröffentlichten Leitlinien publiziert.

Die BaFin hat am 30. April 2014 ein [Schreiben zu Artikel 42 Absatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG \(Solvency II-Richtlinie\)](#) veröffentlicht. Dieser Artikel legt fest, dass alle Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten oder andere Schlüsselaufgaben verantwortlich innehaben oder für Schlüsselaufgaben tätig sind, jederzeit die Anforderungen „fachliche Qualifikation“ und „persönliche Zuverlässigkeit“ zu erfüllen haben. Die BaFin geht in ihrem Schreiben auf diese Begrifflichkeiten, den Adressatenkreis und die von ihr gestellten Anforderungen an diese Personen ein.

WpHG/Depot/Investment

Das Financial Stability Board (FSB) hat in einer [Pressemitteilung](#) vom 14. Februar 2014 mitgeteilt, dass es aufgrund der aufgetretenen Bedenken hinsichtlich der Integrität von Devisenkurs (FX)-Benchmarks beschlossen hat, auch eine Bewertung von Devisenkurs (FX)-Benchmarks in seine laufenden Finanz-Benchmark-Analysen aufzunehmen. Hierzu wurde eine neue Untergruppe für Devisen-Benchmarks gegründet, die eine Überprüfung der FX-Benchmarks durchführen sowie die Marktpraktiken in Bezug zu ihrem Nutzen und der Funktionsfähigkeit des relevanten Devisenmarktes analysieren wird. Die Ergebnisse und Empfehlungen wird das FSB dem G20-Gipfel in Brisbane übermitteln.

Am 20. Februar 2014 haben die ESMA und die EBA das [Ergebnis ihres gemeinsamen Reviews](#) der Euribor European Banking Federation (EEBF) veröffentlicht. Hiernach hat die EEBF bedeutende Fortschritte bei der Umsetzung der Empfehlungen der ESMA und EBA vom Januar 2013 gemacht, über die wir bereits in der [Ausgabe 1/2013 der Financial Services News](#) berichteten. Die Empfehlungen enthielten Sofortmaßnahmen, um die Schwachstellen und Mängel in der Verwaltung des Euribors und in den technischen Rahmenbedingungen zu beheben. Die EEBF hat in allen betroffenen Gebieten Reformmaßnahmen durchgeführt, vier Empfehlungen sind bisher vollständig umgesetzt und weitere sechs Empfehlungen wurden bisher teilweise umgesetzt, eine vollständige Umsetzung wird von der ESMA und EBA zeitnah erwartet.

Von der ESMA wurden im Zusammenhang mit der Regulierung von OTC-Derivaten folgende Dokumente veröffentlicht:

- Mit Datum vom 11. Februar 2014 und 20. März 2014 hat [die ESMA ihre Fragen und Antworten zu EMIR \(European Market and Infrastructure Regulation\)](#) aktualisiert. Die Aktualisierungen vom Februar 2014 betrafen die Feststellung des Kontrahenten bei Fonds, Zulassungsfragen von zentralen Gegenparteien, das Verfahren bei Ausfall eines Clea-

ringmitglieds und den Ausfallfonds der zentralen Gegenparteien. Neben dem von der ESMA zu führenden öffentlichen Register für clearingpflichtige Kategorien von OTC-Derivaten, den Risikominderungstechniken für nicht zentral geclearte Derivate und gruppeninterne Geschäfte waren zentraler Gegenstand des Fragenkomplexes im März 2014 die Meldepflichten gegenüber den Transaktionsregistern.

- Am 29. April 2014 hat die ESMA eine [Liste der zentralen Gegenparteien \(CCPs\) in nicht-EWR-Ländern](#) veröffentlicht, die die Anerkennung nach Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, CCPs und Transaktionsregister (EMIR) beantragt haben.
- Die ESMA hat am 1. April 2014 ihren [Arbeitsplan 2014 zur Überwachung der Transaktionsregister \(TR\)](#) veröffentlicht. Im Jahr 2014 wird die ESMA alle Tools und Verfahren in Kraft setzen, die sie für ihre Überwachungstätigkeit der TR und die Entwicklung eines risikobasierten Ansatzes benötigt. Bei der Festlegung, welche Themen und TR im Mittelpunkt der Aufsichtstätigkeit im Jahr 2014 stehen werden, werden zwei Phasen unterschieden: die Zeitspanne der Registrierung der TR bis zur vollständigen Funktionsfähigkeit der Melderegulungen und die Zeitspanne danach. Themen der ersten Phase werden der Onboarding-Prozess der Kunden und Behörden, die Überwachung der IT-Systeme, die Weiterleitung der Daten an die TR und die Transparenz der Preispolitik sein. In der zweiten Phase wird es darum gehen, die Prioritäten der TR-Aufsicht auf der Grundlage eines risikobasierten Ansatzes und unter Berufung auf Erkenntnisse und Daten zu den TR-Aktivitäten festzulegen.

Die Europäischen Aufsichtsbehörden (ESAs) haben am 14. April 2014 [technische Regulierungsstandards \(RTS\)](#) zur Konsultation gestellt, die die Risikominderungstechniken für nicht durch eine CCP geclearte Derivatekontrakte nach Artikel 11 EMIR (JC/CP/2014/03) zum Gegenstand haben. Darüber hinaus geht es u.a. um die Kriterien für gruppeninterne Freistellungen nach Artikel 11 Absatz 6 bis 10 EMIR und die Definition der tatsächlichen und rechtlichen Hindernisse für die unverzügliche Übertragung von Eigenmitteln oder die Rückzahlung von Verbindlichkeiten zwischen den Gegenparteien nach Artikel 11 Absatz 5 bis 10 EMIR. Stellungnahmen können bis zum 14. Juli 2014 abgegeben werden.

Nach Artikel 9 Absatz 1 EMIR sind Gegenparteien und zentrale Kontrahenten verpflichtet, Einzelheiten ihrer Derivatekontrakte an ein Transaktionsregister zu melden. Am 18. Februar 2014 veröffentlichte die BaFin eine [Auslegungsentscheidung](#) zu EMIR für die Versicherungsbranche, die am 1. April 2014 ergänzt wurde. Hierin erläutert die BaFin, in welchen Fällen eine Funktionsausgliederung nach den §§ 5 Absatz 3 Nummer 4, 64a Absatz 4 VAG in Verbindung mit Punkt 8 der MaRisk VA oder eine Ausgliederung von Dienstleistungen nach § 64a Absatz 4 VAG in Verbindung mit Punkt 8 der MaRisk VA vorliegt. Nach Ansicht der BaFin liegt keine Auslagerung und mithin keine Funktionsausgliederung vor, wenn die Meldepflicht nach Artikel 9 EMIR auf einen Kontrahenten delegiert wird. Die Delegation der Meldepflicht auf einen Kontrahenten stellt eine Erleichterungsregelung dar und dient dem Zweck, Mehrfachmeldungen gleichen Inhalts zu vermeiden, wenn beide Parteien den Meldepflichten nach EMIR unterliegen. Bei einer Delegation der Meldepflicht auf einen geeigneten Dritten ist dagegen stets im Rahmen einer Einzelfallprüfung zu entscheiden, ob eine Funktionsausgliederung oder eine Ausgliederung von Dienstleistungen vorliegt. In ihrer Ergänzung der Auslegungsentscheidung wies die BaFin am 1. April 2014 darauf hin, dass Sterbekassen nicht als finanzielle Gegenparteien zu klassifizieren sind. Sie gelten als Unternehmen und sind damit als nicht-finanzielle Gegenparteien einzuordnen.

Zur Regulierung von Investmentfonds hat die ESMA im März 2014 folgende Papiere veröffentlicht:

- Wie wir bereits in unserer [Ausgabe 4/2013 der Financial Services News](#) berichteten, hatte die ESMA im Dezember 2013 eine Änderung von Punkt 43(e) ihrer 2012 veröffentlichten [Leitlinien zu börsengehandelten Indexfonds](#) (Exchange Traded Funds, ETF) und anderer OGAW-Themen zur Konsultation gestellt. Punkt 43(e) der ESMA-Leitlinien fordert ein Sicherheitenkonzentrationslimit in Höhe von 20% des Nettoinventarwerts des Fonds pro Emittent. Diese Anforderung war insbesondere in Bezug auf Geldmarktfonds kritisiert worden. Deshalb wurden im Konsultationspapier eine Option zur Einführung eines speziellen Sicherheitenlimits für Geldmarktfonds und Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur sowie alternativ die Einführung eines Sicherheitenlimits für Staatspapiere, das für alle OGAW Gültigkeit hat, vorgeschlagen. In ihrem am 24. März 2014 veröffentlichten [endgültigen Bericht zur Revision der Diversifizierungsanforderungen der Sicherheiten](#) (ESMA/Final Report/2014/294) hat die ESMA sich für die Einführung eines generellen Sicherheitenlimits für Staatspapiere entschieden. Danach dürfen alle OGAW

- ohne Beschränkung auf Geldmarktfonds bis zu 100% des Nettoinventarwerts des Fonds in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten entgegennehmen, wenn diese von einem Mitgliedstaat, einer oder mehreren Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder einer internationalen Organisation öffentlichen Rechts, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, emittiert oder garantiert werden. Daneben muss der OGAW Wertpapiere von sechs verschiedenen Emittenten entgegennehmen, wobei die Wertpapiere eines einzelnen Emittenten nicht mehr als 30% der erhaltenen Sicherheiten ausmachen dürfen. Ferner muss ein OGAW über die Anwendung dieser speziellen Sicherheitenregelung im Prospekt berichten. Nach Veröffentlichung der Änderungen der Leitlinien zu börsengehandelten Indexfonds in allen Amtssprachen der EU haben die nationalen Aufsichtsbehörden zwei Monate Zeit, ihre Zustimmung der ESMA mitzuteilen oder eine Ablehnung der Anwendung der neuen Vorschriften zu begründen.
- Ebenfalls mit Datum zum 24. März 2014 hat die ESMA ihre [Fragen und Antworten \(Q&A\)](#) zu den Leitlinien zu börsengehandelten Indexfonds (Exchange-Traded Funds, ETF) und anderen OGAW-Themen um zwei weitere Antworten erweitert. Die Aktualisierungen betreffen zum einen die Empfehlung für OGAW, nicht in Rohstoffindizes zu investieren, die sich nicht aus differenzierten Rohstoffen zusammensetzen, und zum anderen die Empfehlung, nicht in Finanzindizes anzulegen, bei denen die vollständige Berechnungsmethode zur Nachbildung des Finanzindex nicht offengelegt wird.
 - Die ESMA informiert mit Datum vom 17. Februar 2014 und 25. März 2014 über den aktualisierten [Fragen- und Antwortenkatalog \(Q&A\)](#) zu verschiedenen Fragestellungen zur „Alternative Investment Fund Managers Directive (AIFMD)“. Die behandelten Fragen betreffen u.a. die Berichterstattung nach Artikel 42 der AIFM-Richtlinie und die erste Anwendung der Vergütungsregelungen, Zulassungsfragen, Ausnahmen vom Anwendungsbereich der AIFM-Richtlinie, die Meldepflichten gegenüber den nationalen Aufsichtsbehörden im Hinblick auf die Finanzinstrumente, in die der Fonds investiert, und die Märkte, auf denen die Finanzinstrumente gehandelt werden, sowie Vertriebsbedingungen für alternative Investmentfonds (AIF) in der EU, die von Managern aus Drittstaaten verwaltet werden.
 - Zurzeit können AIF, die in der EU zugelassen sind, mithilfe des EU-Passes in anderen EU-Mitgliedstaaten verwaltet und vertrieben werden. Ab 2015 soll diese Möglichkeit auch für den Vertrieb und die Verwaltung von AIF aus Drittstaaten eingeführt werden. Vor der Einführung eines sog. „Drittstaatenpasses“ möchte die ESMA Daten zum EU-Pass und zu den nationalen Zulassungsregelungen für Drittstaaten-AIF erheben. Der am 26. März 2014 veröffentlichte [technische Hinweis](#) an die EU-Kommission über Informationen, die die nationalen Aufsichtsbehörden an die ESMA gemäß Artikel 67 Absatz 3 AIFMD weitergeben sollen, spezifiziert die in diesem Zusammenhang zu erhebenden Informationen. Bereits am 20. Februar 2014 hatte die ESMA eine [Übersicht](#) veröffentlicht, der entnommen werden kann, welche EU-Aufsichtsbehörden mit welchen Aufsichtsbehörden aus Drittstaaten ein Memorandum of Understanding (MoU) abgeschlossen haben. Die MoU dienen der Vorbereitung der Einführung eines sog. Drittstaatenpasses. Über die Leitlinien für das Muster-Memorandum of Understanding über Konsultation und Kooperation sowie den Austausch von Informationen im Zusammenhang mit der Beaufsichtigung von AIFMD-Unternehmen berichteten wir bereits in der [Ausgabe 1/2014 der Financial Services News](#).
 - Am 22. Juli 2013 sind die [Verordnung Nr. 345/2013 über Europäische Risikokapitalfonds \(EuVECA\)](#) und die [Verordnung Nr. 346/2013 über Europäische Fonds für soziales Unternehmertum \(EuSEF\)](#) in Kraft getreten. Am 26. März 2014 hat die ESMA einen [Fragen- und Antwortenkatalog](#) veröffentlicht, der die Anwendung dieser Verordnungen zum Gegenstand hat. Themen des neuen Fragenkatalogs, der regelmäßig aktualisiert werden soll, sind die Verwaltung von EuVECAs und EuSEFs durch AIFMs, die Zulassung von Verwaltern von EuVECAs und EuSEFs sowie die Verwaltung und der Vertrieb von AIFs durch Verwalter von EuVECAs und EuSEFs.

Auf nationaler Ebene wurde zum Thema AIFM am 26. Februar 2014 der [Referentenentwurf](#) des Bundesministeriums der Finanzen für die „Verordnung zur Umsetzung der Verpflichtungen aus dem Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten und hinsichtlich der als Gesetz über die Steuerehrlichkeit bezüglich Auslandskonten bekannten US-amerikanischen Informations- und Meldebestimmungen (FATCA-USA-Umsetzungsverordnung)“ veröffentlicht. Bereits im Dezember 2013 war hierfür durch das Gesetz zur Anpassung des Investmentsteuergesetzes und anderer Gesetze an das AIFM-Umsetzungsgesetz (AIFM-Steuer-Anpassungsgesetz) mit § 117c AO eine Ermächtigungsgrundlage geschaffen worden, auf deren Grundlage das Bundesministerium der Finanzen mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen zur Erfüllung von Verpflichtungen aus „Völkerrechtlichen Vereinbarungen zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten“ erlassen kann. Hinsichtlich weiterer Einzelheiten verweisen wir auf unseren [Leitartikel](#).

Das Bundesministerium der Finanzen hat am 11. April 2014 den [Regierungsentwurf](#) für ein Gesetz zur Anpassung von Gesetzen auf dem Gebiet des Finanzmarktes mit Bearbeitungsstand 28. März 2014 veröffentlicht. Mit dem Gesetz sollen insbesondere das Kreditwesengesetz (KWG) und das Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB), jedoch auch zehn weitere Gesetze (z.B. das HGB, WpHG, EAEG und GwG) geändert werden. Der Gesetzentwurf soll im Nachgang zum CRD IV-Umsetzungsgesetz sowie zum AIFM-Umsetzungsgesetz Korrekturen redaktioneller Fehler und europarechtlich notwendige Anpassungen vornehmen. Zu Letzteren gehört etwa die Änderung der Definition von offenen und geschlossenen Alternativen Investmentfonds (AIF) in § 1 Absatz 4 und 5 KAGB, die aufgrund der Delegierten Verordnung der EU-Kommission notwendig wird. Die Delegierte Verordnung tritt voraussichtlich im Juli 2014 in Kraft.

Am 19. Februar 2014 hat der Ausschuss der ständigen Vertreter im Namen des Rates eine Einigung mit dem Europäischen Parlament über [neue Regeln für die Bereitstellung von Dienstleistungen für Investitionen in Finanzinstrumente und für den Betrieb der regulierten Finanzmärkte](#) erzielt. Die „MIFID“-Vorschläge sollen zur Förderung der Integration, der Wettbewerbsfähigkeit und Effizienz der EU-Finanzmärkte beitragen. Hierzu werden die vorhandenen Vorschriften durch eine EU-Verordnung einerseits und eine EU-Richtlinie andererseits ergänzt bzw. ersetzt. Die Verordnung zielt darauf ab, die Transparenz und den Wettbewerb im Handelsgeschäft zu verbessern. Dies soll erreicht werden durch eine Beschränkung der Ausnahmeregelungen zur Erfüllung der Offenlegungspflichten und die Bereitstellung eines nicht-diskriminierenden Zugangs zu den Handelsplätzen und zentralen Gegenparteien (CCPs) für alle Finanzinstrumente und Derivate, die an organisierten Handelsplätzen gehandelt werden. Die Richtlinie ergänzt die Regelungen zur Zulassung von Wertpapierdienstleistern und die organisatorischen Anforderungen zum Anlegerschutz. Des Weiteren wird eine neue Art von Handelsplatz eingeführt, das organisierte Handelssystem (OTF). Standardisierte Derivatekontrakte werden zunehmend auf diesen bisher nicht regulierten Plattformen gehandelt.

Des Weiteren hat die ESMA folgende Verlautbarungen veröffentlicht:

- Mit Datum vom 11. Februar 2014 hat die ESMA ein [Konsultationspapier zur Umsetzung der EU-Ratingverordnung CRA3](#) (ESMA/CP/2014/150) veröffentlicht. Hierin werden die Stellungnahmen zum vorangehenden Diskussionspapier vom 10. Juli 2013, über das wir in der [Ausgabe 3/2013 der Financial Services News](#) berichteten, dargestellt. Unter Berücksichtigung der Stellungnahmen wurden von der ESMA die Entwürfe technischer Regulierungsstandards zu Informationen zu strukturierten Finanzprodukten, zur europäischen Rating-Plattform und zu den von den Kreditratingagenturen berechneten Gebühren zur Konsultation gestellt. Zu den Entwürfen konnten Stellungnahmen bis zum 11. April 2014 abgegeben werden.
- Die ESMA hat am 13. Februar 2014 ein [Konsultationspapier zu den Leitlinien für ein alternatives Performance-Measurement](#) (ESMA/CP/2014/175) veröffentlicht. Gegenstand ist die durch das Vorgängergremium, den Ausschuss der europäischen Wertpapierregulierungsbehörden (CESR), im Oktober 2005 herausgegebene Empfehlung zum alternativen Performance-Measurement („CESR-Empfehlung“ CESR/05-178b). Die Leitlinie der CESR enthält Vorgaben zur Veröffentlichung von Finanzinformationen, um durch eine Standardisierung von Informationen den Anlegerschutz zu erhöhen. Nachdem diese Empfehlungen nunmehr acht Jahre in Kraft sind, plant die ESMA deren Überarbeitung. Die finalen Leitlinien sollen nach Erhalt der Rückmeldungen im vierten Quartal dieses Jahres veröffentlicht werden.
- Die ESMA hat am 25. Februar 2014 mehrere [Sammelregister](#) in Übereinstimmung mit der Richtlinie 2010/78/EU vom 24. November 2010 (Omnibus-Richtlinie) veröffentlicht. Die Register sind einfach zu bedienende Tools, die die aktuell auf den Internetseiten der zuständigen nationalen Behörden für Wertpapieraufsicht von 31 Mitgliedstaaten des europäischen Wirtschaftsraums (EWR) veröffentlichten Informationen darstellen. Die Sammelregister enthalten unter anderem eine Liste von nach Artikel 5 MiFID zugelassenen Wertpapierfirmen (2004/39/EG); eine Liste der Prospekte, Beilagen und Zulassungen, die unter der Prospekt-Richtlinie genehmigt wurden (2003/71/EG), eine Liste von Verwaltungsmaßnahmen und Sanktionen, die Wertpapierfirmen gemäß Artikel 51 der MiFID auferlegt werden, und eine Liste von Sanktionen gegenüber MiFID-Wertpapierfirmen gemäß Artikel 14 der Marktmissbrauchsrichtlinie (2003/6/EG). Die Register sollen der Verbesserung des Anlegerschutzes durch mehr Transparenz innerhalb des EWR und dem öffentlichen Zugang zu amtlichen Informationen dienen.
- Die ESMA hat am 21. Februar 2014 ihren [Jahresbericht 2013](#) über Ratingagenturen in der Europäischen Union (EU) veröffentlicht. Sie stellt darin fest, dass die Ratingagenturen weiterhin Fortschritte machen, um der Ratingverordnung nachzukommen und damit die interne Transparenz und Offenlegung auf dem Markt für Rating-Aktivitäten

zu verbessern sowie die Compliance-Funktion zu stärken. Verbesserungen sind allerdings unter anderem noch in den Bereichen Validierung von Ratingmethoden, interne Steuerung und bei den IT-Systemen zur Unterstützung der Rating-Prozesse erforderlich. Diese Punkte bilden die Grundlage für eine große Zahl der im Arbeitsplan 2014 skizzierten Überwachungstätigkeiten der ESMA, der ebenfalls in dem Bericht umrissen wird.

- Am 20. März 2014 startete die ESMA ihr [Konsultationsverfahren](#) zu technischen Durchführungsstandards über Mitteilungspflichten im Hinblick auf den Erwerb oder die Veräußerung bedeutender Beteiligungen und eine Liste für Finanzinstrumente, die Gegenstand der Mitteilungspflichten nach der geänderten Transparenzrichtlinie sind (ESMA/CP/2014/300). Der Entwurf des Durchführungsstandards dient der Konkretisierung der Regelungen der am 6. November 2013 im Amtsblatt der EU veröffentlichten überarbeiteten Transparenzrichtlinie (Richtlinie 2013/50/EU). Ziel der Überarbeitung der Transparenzpflichten war es, vor allem die Beteiligungspublizität auf Finanzinstrumente zu erweitern, die eine mit Aktien vergleichbare wirtschaftliche Wirkung haben und so zu einem Beteiligungserwerb führen können. Themen der Durchführungsstandards sind:
 - Berechnung der 5%-Schwelle bei Anwendung der Befreiungen für Instrumente des Handelsbestands und Market-Maker,
 - Berechnung der Stimmrechte von Finanzinstrumenten, die sich auf Baskets oder Indizes beziehen
 - Delta-Adjustierung für die Berechnung der Stimmrechte von Finanzinstrumenten mit Barausgleich und
 - Ausnahmen für die Beteiligungspublizität für Kundengeschäfte

Des Weiteren enthält das Konsultationspapier eine nicht abschließende Beispielliste der ESMA, welche Finanzinstrumente von der Beteiligungspublizität erfasst werden. Die Konsultationsfrist endet am 30. Mai 2014.

- Im Zusammenhang mit dem Vorschlag der EU-Kommission für eine Verordnung zur Verbesserung der Wertpapierabrechnungen in der EU und über Zentralverwahrer (CSDR) hat die ESMA ebenfalls am 20. März 2014 ihre [„Draft Technical Standards for the Regulation on improving securities settlement in the European Union and on central securities depositories \(CSD\)“](#) (ESMA/DP/2014/299) zur Diskussion gestellt. Neben der Darstellung von Präventionsmaßnahmen zur Verhinderung von Fehlern im Abrechnungssystem bei Wertpapierabrechnungen ist die Konkretisierung eines Regelungsrahmens für die Tätigkeit als Zentralverwahrer Schwerpunkt des Diskussionspapiers. Der Regelungsrahmen für Zentralverwahrer umfasst Aspekte der Zulassung, das Risikomanagement sowie die Dokumentationspflichten. Die Konsultationsfrist endet am 22. Mai 2014.
- Im Hinblick auf einen angemessenen Anlegerschutz hat die ESMA am 27. März 2014 in einer Stellungnahme [„Good Practices“](#) für die Prozesse und den Vertrieb von strukturierten Produkten an Privatkunden vorgestellt. Die „Good Practices“ sollen nicht nur auf strukturierte Produkte und Privatkunden beschränkt sein, sondern auch in Bezug auf Asset-Backed Securities, Contingent Convertible Bonds sowie professionelle Kunden beachtet werden. Die nationalen Aufsichtsbehörden werden ebenfalls aufgefordert, die Good Practices in ihre Richtlinien zur Beurteilung der Prozesse bei Banken zu integrieren.
- Am 24. April 2014 hat die ESMA zwei Länder-Übersichten veröffentlicht. Eine [Übersicht](#) zeigt die Länder, deren zuständige Behörden den Leitlinien der ESMA zur Prüfung der Geeignetheit von Finanzinstrumenten (Suitability Requirements) nach MiFID bereits Folge leisten bzw. dies beabsichtigen. Die zweite Liste enthält eine [Übersicht](#) der Länder, deren zuständige Behörden den Leitlinien der ESMA zu den MiFID-Anforderungen an die Compliance-Funktion bereits Folge leisten bzw. dies beabsichtigen.

Die BaFin hat am 11. April 2014 einen [Entwurf zur Ergänzung des BT 1.3.4. der Mindestanforderungen an Compliance \(MaComp\) – Rundschreibens 4/2010](#) sowie eine [Begründung](#) hierzu veröffentlicht. Beweggrund für die Anpassung waren die bisherigen Erkenntnisse aus den Prüfungen nach § 36 Absatz 1 Satz 1 WpHG hinsichtlich der Meldepflichten und Verhaltensregeln. Die BaFin hatte hier zwischen 2011 und 2013 bei ausgewählten auslagernden Kreditinstituten den Prüfungsschwerpunkt nach § 36 Absatz 3 Satz 2 WpHG gesetzt, um vertiefte Informationen über die Praxis der Auslagerung im Bereich der Compliance-Funktion zu erhalten. Weiterhin sollen den Instituten und ihren Auslagerungsunternehmen durch die Ergänzung der MaComp Hinweise für eine aufsichtsrechtskonforme Auslagerungspraxis in dem für die Verhaltensaufsicht nach dem 6. Abschnitt des WpHG zentralen Themenbereich der WpHG-Compliance gegeben werden. Stellungnahmen können bis zum 11. Juni 2014 abgegeben werden.

Am 25. April 2014 wurde im Bundesgesetzblatt die [Leerverkaufs-Anzeigeverordnung](#) veröffentlicht. Über den Entwurf berichteten wir bereits in der [Ausgabe 4/2013 der Financial Services News](#). Gegenüber dem Entwurf ergaben sich bis auf redaktionelle Änderungen keine wesentlichen Abweichungen.

Das Joint Forum des Baseler Ausschusses veröffentlichte am 30. April 2014 seinen finalen Bericht zum Thema „[Point of Sale disclosure in the insurance, banking and securities sectors](#)“. Unter „Point of Sale disclosure“ ist die Offenlegung von Informationen gegenüber dem Kunden vor Verkauf eines Finanzprodukts zu verstehen. Der finale Bericht enthält Anforderungen, die die Aufsichtsbehörden an Kundeninformation stellen sollen, und deckt entsprechende Unterschiede zwischen den einzelnen Sektoren der Finanzbranche auf.

Rechnungslegung

Das Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz hat mit Bearbeitungsstand vom 11. April 2014 den Verbänden den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Aktiengesetzes (Aktienrechtsnovelle 2014) übersandt. Durch die Aktienrechtsnovelle 2014 soll das geltende Aktienrecht punktuell in Bezug auf eine flexiblere Finanzierung der Aktiengesellschaft, eine größere Transparenz von Beteiligungsverhältnissen und die Einführung eines einheitlichen Nachweisstichtages (sogenannter „Record Date“) weiterentwickelt werden. Zudem soll geklärt werden, wie die Berichtspflicht von Aufsichtsräten, die von Gebietskörperschaften entsandt werden, rechtlich begründet werden kann. Auch ist vorgesehen, einige in der Praxis auftretende Zweifelsfragen auszuräumen und Redaktionsverfahren früherer Gesetzgebungsverfahren zu beheben.

Prüfung

Am 31. März 2014 wurde im Bundesgesetzblatt die Verordnung über die Prüfung und Bescheinigung der Einhaltung bestimmter Pflichten aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (EMIR) – [Gegenpartei-Prüfbescheinigungsverordnung](#) veröffentlicht. Die Verordnung regelt den Gegenstand und den Zeitpunkt der Prüfung von prüfungspflichtigen nicht-finanziellen Gegenparteien nach § 20 Absatz 1 WpHG. Darüber hinaus werden Art und Umfang der Bescheinigung nach § 20 Absatz 3 WpHG über das Vorhandensein geeigneter Systeme zur Einhaltung der EMIR-Anforderungen sowie nach § 19 Absatz 1 und 2 WpHG konkretisiert.

Der Baseler Ausschuss hat am 31. März 2014 eine [Orientierungshilfe für externe Prüfer von Banken](#) veröffentlicht. Das Dokument verbessert und ersetzt die bisherigen Orientierungshilfen „The relationship between banking supervisors and bank’s external auditors (2002)“ und „External audit quality and banking supervision (2008)“. Das Dokument beschreibt die Erwartungen der Aufsicht in Bezug auf die Prüfungsqualität und inwiefern sich dies auf die Arbeit des Abschlussprüfers und des Prüfungsausschusses in einer Bank auswirkt. Die Umsetzung der Grundsätze und der erläuternden Hinweise soll die Qualität der Bankprüfungen und die Effektivität der Aufsicht, als wichtiges Element für die Stabilität des Finanzsystems, verbessern.

Das Europäische Parlament hat am 3. April 2014 final über die [Regulierungsvorschläge zur Abschlussprüfung](#) abgestimmt. Die neuen Vorschriften verpflichten Prüfungsgesellschaften in der EU dazu, ihre Berichte entsprechend den internationalen Prüfungsstandards zu veröffentlichen. Bei Abschlussprüfungen in Unternehmen von öffentlichem Interesse wie Banken, Versicherungsunternehmen und börsennotierten Gesellschaften sind die Firmen dazu angehalten, Anteilseignern und Anlegern genau zu vermitteln, wie der Prüfer vorgegangen ist, und ihnen eine Erklärung über die Richtigkeit ihrer Rechnungsführung vorzulegen. Zudem werden Unternehmen von öffentlichem Interesse verpflichtet, ein Rotationsverfahren einzuführen. Die Auswahl eines neuen Abschlussprüfers hat auf Basis eines Ausschreibungsverfahrens zu erfolgen. EU-Prüfungsgesellschaften dürfen darüber hinaus zukünftig keine prüfungsfremden Leistungen erbringen, einschließlich Steuerberatungsleistungen, die die Abschlüsse der Unternehmen direkt betreffen, oder Dienste, die mit den Anlagestrategien des Mandanten zusammenhängen. Die Zustimmung des Ministerrats wird in den kommenden Wochen erwartet.

Zahlungsverkehr

Der Rat der Europäischen Union hat am 18. Februar 2014 dem [Verordnungsvorschlag der Europäischen Kommission](#) zugestimmt, durch den Zahlungsdienstleister Überweisungen und Lastschriften weiterhin bis zum 1. August 2014 im nationalen Format annehmen dürfen. Über die Zustimmung des Ministerrats der EU am 22. Januar 2014 und des EU-Parlaments am 4. Februar 2014 berichteten wir bereits in der [Ausgabe 1/2014 der Financial Services News](#). Die Verordnung wirkt zum 31. Januar 2014 zurück und ergänzt die SEPA-Verordnung (Nr. 260/2012), die für die bisherigen Verfahren für Überweisungen und Lastschriften das Enddatum 1. Februar 2014 festgelegt hatte.

Am 26. Februar 2014 hat die Deutsche Bundesbank das [Rundschreiben Nr. 13/2014](#) veröffentlicht, in dem sie über die Anpassung der „Verfahrensregeln elektronische Kontoinformationen“ und deren Anlage zum 15. April 2014 informiert. Gründe für die Anpassung sind u.a. die Änderung des Begriffs der „kontoführenden Filiale“ in „Kundenbetreuungsservice (KBS)“ aufgrund der Umstrukturierung im Filialbereich, die Anpassung an das geänderte Leistungsangebot für Einlagenkreditinstitute aufgrund der Verlagerung der Bankenkonto auf die TARGET2-Gemeinschaftsplattform sowie die Einarbeitung der neuen Begriffsdefinitionen für Einlagenkreditinstitute und sonstige Kontoinhaber mit Bankleitzahl bzw. sonstige Kontoinhaber ohne Bankleitzahl nach Überarbeitung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank. Die überarbeiteten Verfahrensregeln können auf der Internetseite der Deutschen Bundesbank abgerufen werden.

Am 6. März 2014 hat die Deutsche Bundesbank in ihrem [Rundschreiben Nr. 14/2014](#) über die Änderungen ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) ab dem 28. April 2014 informiert. Die Änderungen wurden am 10. März 2014 im Bundesanzeiger veröffentlicht und können seitdem auch mit kurzen Erläuterungen auf der Internetseite der Bundesbank aufgerufen werden.

Aufsichtsregime, Struktur und Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden

Die Europäische Bankaufsichtsbehörde (EBA) hat am 6. Mai 2014 das [Risiko-Dashboard des Bankensektors](#) für das erste Quartal 2014 veröffentlicht, das auf Daten des vierten Quartals 2013 beruht. Hierin sind die wichtigsten Risiken und Schwachstellen im Bankensektor in der Europäischen Union (EU) dargestellt. Das Dashboard betrachtet die Entwicklung der Key Risk Indicators (KRI) von 55 Banken in der EU. Das Risiko-Dashboard der EBA ist Teil ihrer regelmäßig durchgeführten Risikobewertung und ergänzt den Risikobewertungsbericht.

Die EU hat am 24. Februar 2014 eine [Übersicht über die im Rahmen der Staatshilfen ergangenen Entscheidungen](#) und laufenden Untersuchungen im Zusammenhang mit der Finanzkrise veröffentlicht.

Ab Herbst 2014 wird die EZB im Rahmen des Single Supervisory Mechanism die direkte Aufsicht über bedeutende Großbanken innerhalb der EU übernehmen. Wie wir bereits in der [Ausgabe 4/2013 der Financial Services News](#) berichteten, wird von den nationalen Aufsichtsbehörden vor dem Start der EZB-Aufsicht ein umfassender Review der Bankenportfolien durchgeführt, an dem insgesamt 124 Kreditinstitute (davon 24 deutsche) teilnehmen. Das sog. Comprehensive Assessment soll Transparenz in Bezug auf die Vermögenswerte und Risiken der betroffenen Kreditinstitute bringen und aus drei Phasen bestehen: der Portfolioauswahl (Phase 1), der Durchführung der Reviews (Phase 2) und der Zusammenführung der Informationen und abschließender Konsistenzprüfung (Phase 3). Zur Durchführung der Phase 2 (Asset Quality Review – AQR) hat die EZB am 11. März 2014 ihr [Handbuch](#) veröffentlicht. Das Handbuch dient als Orientierungshilfe für die Arbeiten vor Ort. Im Fokus stehen dabei u.a. die Prozesse, Verfahren sowie die Rechnungslegung, die Kreditakten, der Sicherheitenwert sowie die zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Level-3-Aktiva. Das Gesamtergebnis aller drei Phasen soll im November 2014, noch vor der Übernahme der Aufsichtsverantwortung durch die EZB, veröffentlicht werden. Am 29. April 2014 hat die Europäische Zentralbank (EZB) zudem bekannt gegeben, wie Kapitallücken nach Abschluss des [Comprehensive Assessment](#) gedeckt werden müssen. Die Bekanntgabe folgt auf die Veröffentlichung der Methodik und der Szenarien für den EU-weiten Stresstest durch die Europäische Bankaufsichtsbehörde (EBA). Der Stresstest ist zusammen mit der Bilanzprüfung (AQR) ein zentraler Bestandteil des Comprehensive Assessment der EZB. Eventuelle Kapitallücken, die im Rahmen des AQR oder des Stresstest-Basiszenarios ermittelt werden, sind innerhalb von sechs Monaten mit hartem Kernkapital (CET1) zu schließen.

Der gemeinsame Ausschuss der Aufsichtsbehörden EBA, ESMA und EIPOA stellte am 12. März 2014 seine [Leitlinien](#) zum Thema Aufsichtspraktiken für Finanzkonglomerate (JC/CP/2014/02) zur Konsultation. Die Leitlinien richten sich an nationale Aufsichtsbehörden grenzüberschreitend tätiger Finanzkonglomerate und konkretisieren Standards für die Zusammenarbeit und den Austausch relevanter Informationen, wie zum Beispiel zu Eigenkapital, Risikokonzentrationen, gruppeninternen Transaktionen, internen Kontrollen und Risikomanagementsystem. Die Konsultationsfrist endet am 12. Juni 2014.

Des Weiteren hat der gemeinsame Ausschuss der Europäischen Aufsichtsbehörden (ESAs) am 2. April 2014 seinen [dritten halbjährlichen Bericht](#) über Risiken und Schwachstellen des Finanzsystems der Europäischen Union veröffentlicht. Der Bericht hebt die schwachen Konjunkturaussichten in einer Reihe von EU-Mitgliedstaaten genauso hervor wie die Unsicherheiten hinsichtlich der Qualität der Aktiva im Bankensektor und in Segmenten institutioneller Investoren. Den Aufsichtsbehörden empfiehlt der Ausschuss, der Verantwortung der Leitungsorgane mehr Aufmerksamkeit zu schenken. Dies bezieht sich insbesondere auf die Verantwortung für die Aufklärung über Risiken und die Schaffung eines geeigneten Schutzes für Verbraucher und Investoren.

Nach Beendigung der Konsultationsfrist im Januar 2014 hat das Financial Stability Board (FSB) am 7. April 2014 die endgültige Version eines [Leitfadens](#) zur Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden in Bezug auf die Bewertung einer angemessenen Risikokultur bei Instituten veröffentlicht. Wie wir bereits in unserer [Ausgabe 1/2014 der Financial Services News](#) berichteten, definiert der Leitfaden die wesentlichen Elemente und Indikatoren einer angemessenen Risikokultur. Gleichzeitig dient das Regelwerk den Aufsichtsbehörden als Orientierungshilfe zur Identifizierung risikobeeinflussender Praktiken und Verhaltensweisen sowie zur Beurteilung der Angemessenheit der Risikokultur eines Instituts.

Mit gleichem Datum hat die Supervisory Intensity and Effectiveness Group (SIE) des FSB einen [Fortschrittsbericht](#) veröffentlicht, der eine Analyse der Instrumente und Methoden zur Beaufsichtigung global systemrelevanter Finanzinstitute (G-SIFIs) zum Gegenstand hat. Eine Intensivierung der Aufsichtstätigkeiten ist danach ein ebenso wichtiger Bestandteil zur Verbesserung der Beaufsichtigung von G-SIFIs wie die Überarbeitung des Rechtsrahmens für Eigenkapital- und Liquiditätsanforderungen. Der Bericht gibt sowohl einen Überblick über die Aufsichtsbereiche, in denen bereits Fortschritte zu verzeichnen sind, als auch über die Themen, bei denen noch Verbesserungsbedarf besteht. Als verbesserungswürdige Bereiche wurden die Unabhängigkeit der nationalen Aufsichtsbehörden, die Kenntnis der Aufsichtsbehörde des Geschäftsmodells und der Risiken von G-SIFIs, die Datenqualität der G-SIFIs sowie die Verstärkung der Zusammenarbeit nationaler Aufsichtsbehörden identifiziert.

Am 8. April 2014 hat das FSB den [siebten Fortschrittsbericht](#) über den Umsetzungsstand der Reformen im Hinblick auf Märkte für außerbörsliche Derivate veröffentlicht. Darin wird unter anderem ein Überblick über den Stand der Regulierungsreformen in den Mitgliedsländern sowie ein Ausblick auf die erwartete Entwicklung im Laufe des Jahres 2014 gegeben.

Des Weiteren wurde am 9. April 2014 ein [Peer-Review für Deutschland](#) publiziert. Dieser dient dazu, zwei Themen zu überprüfen, die für die Finanzstabilität relevant und wichtig für Deutschland sind: den makroprudenziellen politischen Rahmen und die mikroprudenzielle Aufsicht. Beide Themen wurden in den Empfehlungen des Financial Sector Assessment Programs (FSAP) mitberücksichtigt. Das FSAP wurde 1999 als gemeinsames Programm von IWF und Weltbank ins Leben gerufen, um als Antwort auf die Finanzkrisen in verschiedenen Schwellenländern die Überwachung der Stabilität des globalen Finanzsystems zu verstärken. Dabei werden die Finanzsysteme der Mitgliedstaaten analysiert, um gemeinsam mit den nationalen Regierungen und den Aufsichtsbehörden mögliche Schwachstellen zu identifizieren und gegebenenfalls entsprechende Handlungsstrategien zur Senkung der Schockanfälligkeit der Finanzsysteme zu entwickeln. Die Länder der G20 haben sich zur Beachtung der aus dem FSAP abgeleiteten Standards verpflichtet. Der Peer-Review für Deutschland konzentriert sich auf die Schritte, die bisher von den deutschen Behörden zur Umsetzung der Reformen in diesen Bereichen sowie auch in Bezug auf die relevanten FSAP-Empfehlungen unternommen wurden.

Die EZB hat am 25. April 2014 die [Rahmenverordnung für den einheitlichen Aufsichtsmechanismus \(SSM\)](#) mit Datum vom 16. April veröffentlicht. Sie bildet den Grundstein für die Zusammenarbeit zwischen der EZB und den nationalen Aufsichtsbehörden, die ab November 2014 die direkte Aufsicht über die bedeutenden Banken des Euroraums übernehmen. Die Ermittlung der bedeutenden Banken erfolgt nach den Kriterien, die in der SSM-Verordnung des Rates festgelegt sind. Wir berichteten über diese Verordnung in der [Ausgabe 4/2013 der Financial Services News](#). Die nunmehr veröffentlichte SSM-Rahmenverordnung führt diese Kriterien weiter aus.

Die EBA hat am 28. April 2014 ihren [Aktionsplan 2014 für die Aufsichtskollegien der Banken des Europäischen Wirtschaftsraums \(EWR\)](#) veröffentlicht. Der Plan zeigt die wichtigsten Aktivitäten im Jahr 2014 auf, die für eine wirksame Aufsicht über Europas grenzüberschreitende Bankengruppen notwendig sind, und stellt daneben in einem Bericht die Bewertung der Funktionsweisen der Aufsichtskollegien der Banken des EWR im Jahr 2013 dar. Geplant ist unter anderem die Schaffung einer gemeinsamen Methode für die Überprüfungsverfahren und den Bewertungsprozess (SREP) im Rahmen der Säule II. Dies soll für eine höhere Konsistenz in den Ergebnissen gemeinsamer Entscheidungen der Aufsichtskollegien sorgen. Die Aufsichtskollegien spielen auch eine wichtige Rolle bei der Gewährleistung einer effektiven Kommunikation und Koordination zwischen den nationalen Aufsichtsbehörden von grenzüberschreitenden Bankengruppen im Asset Quality Review (AQR) und den EU-weiten Stresstests im Jahr 2014.

Kapitalplanungsprozess – erstmalige Anforderung durch 4. MaRisk-Novelle und Veröffentlichung eines Papiers durch den Baseler Ausschuss

In der MaRisk-Fassung vom 14. Dezember 2012 ist erstmalig ein eigenständiger Kapitalplanungsprozess als Ergänzung zur Risikotragfähigkeitsrechnung gefordert.

Der Baseler Ausschuss hat sein Papier mit Praxisempfehlungen „Fundamental Elements at bank's capital planning process“ am 23. Januar 2014 veröffentlicht. Einige der Schwächen, die der Baseler Ausschuss bei Instituten im Zuge der Finanzkrise beobachtet hat, waren darauf zurückzuführen, dass die Kapitalplanungsprozesse der Banken nicht umfassend genug, nicht ausreichend zukunftsorientiert oder nicht ausreichend formalisiert waren. Dies hatte zur Folge, dass einige Banken die mit ihren Geschäftsstrategien verbundenen Risiken unterschätzten und den Kapitalbedarf falsch berechneten.

Gemäß MaRisk müssen Institute als Ergänzung des Risikotragfähigkeitskonzeptes über einen Prozess zur Planung des zukünftigen Kapitalbedarfs (intern und regulatorisch) verfügen, wobei der Prozess einen angemessen langen, mehrjährigen Zeitraum abdecken soll. Im Kapitalplanungsprozess sollen Institute berücksichtigen, wie sich Veränderungen der Geschäftstätigkeit, der strategischen Ziele und des wirtschaftlichen Umfelds auf den Kapitalbedarf auswirken. Dabei ist möglichen adversen Entwicklungen, die von den Erwartungen abweichen, Rechnung zu tragen. Ziel des Kapitalplanungsprozesses soll es sein, dass Institute ihre zukünftige Fähigkeit, eigene Risiken tragen zu können, angemessen überwachen und planen sowie etwaigen Kapitalbedarf, der sich ergeben könnte, rechtzeitig identifizieren und gegebenenfalls Maßnahmen einleiten können. Klarstellend erläutert die BaFin, dass sie in der Regel einen Zeitraum von zwei bis drei Jahren über den Horizont des Risikotragfähigkeitskonzeptes hinweg erwartet und dass nicht notwendigerweise Stresstests durchzuführen sind. Vielmehr wird im Anschreiben der MaRisk erläutert, dass die Institute Überlegungen anzustellen haben, welche Auswirkungen auf die Kapitalausstattung und den Kapitalbedarf bestehen, wenn die erwartete Entwicklung und die zugrunde liegenden Annahmen zu positiv gewählt sind. Diese Überlegungen sollen in unterschiedlichen Szenarien, welchen jeweils unterschiedliche Annahmen zugrunde liegen, abgebildet werden.

Bei der Veröffentlichung des Baseler Ausschusses ist hervorzuheben, dass darin keine neuen Empfehlungen zur Kapitalplanung enthalten sind, sondern vor allem eine Reihe solider Praktiken vorgestellt wird, die bei Banken beobachtet wurden und die zu einer Verbesserung des Kapitalplanungsprozesses eingesetzt werden können. Grundlegende Elemente des Kapitalplanungsprozesses sind nach Ansicht des Baseler Ausschusses eine interne Kontrolle und Governance, eine Kapitalstrategie und Risikoerfassung, eine zukunftsorientierte Einschätzung des Kapitalbedarfs sowie Managementmaßnahmen zum Kapitalerhalt.

Interne Kontrolle und Governance

Hierzu sieht das Baseler Papier verschiedene Ansätze vor. Einerseits können Experten, die einer Funktionseinheit unterstellt sind, für die Kapitalplanung verantwortlich sein (Aggregation auf Gesamtbankebene notwendig), andererseits könnte eine zentrale Gruppe verantwortlich sein. Wichtig ist, dass während des Kapitalplanungsprozesses verschiedene Experten eingebunden werden, z.B. aus Risikomanagement, Rechnungswesen und Treasury. Daneben sollten strategische Planung, Budgetplanung und Kapitalplanung eng verzahnt sein. Eine solide Praxis sollte daneben auch vorsehen, dass der Kapitalplan einer regelmäßigen unabhängigen Prüfung unterzogen wird, z.B. durch das Management oder das Aufsichtsorgan.

Kapitalstrategie und Risikoerfassung

Banken sollten eine Kapitalstrategie verfassen. In dieser werden Grundsätze festgelegt, auf die die Geschäftsleitung ihre Entscheidungen stützt, wenn es um den Einsatz von Kapital geht. Die Kapitalstrategie berücksichtigt meist regulatorisches und ökonomisches Kapital sowie verschiedene Messgrößen zur Kapitalsteuerung. Für diese Kennzahlen, z.B. harte Kernkapitalquote oder Rendite auf risikoadjustiertes Kapital, werden Trigger und Limits definiert, bei deren Erreichen Maßnahmen zu ergreifen sind. Hierfür ist ein formelles Verfahren einzurichten. Wichtig ist, dass in den Kapitalplänen auch solche Risiken berücksichtigt werden, für die es keine regulatorische Kapitalbehandlung gibt.



Alexander Kirbach

Tel: +49 (0)69 75695 6579
akirbach@deloitte.de

Zukunftsorientierte Einschätzung

Es sind Stresstests und/oder Szenarioanalysen durchzuführen, um die Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung der Bank zukunftsorientiert einschätzen zu können. Für mögliche Entwicklungen sollten Managementmaßnahmen festgelegt werden, sodass klar ist, welche Maßnahmen im Krisenfall zu treffen sind.

Das Kapitalplanungsverfahren ist nur sinnvoll, wenn es Einschätzungen darüber liefert, wie sich Veränderungen des Umfelds auf die Kapitalposition auswirken. Eine solide Praxis bedeutet, dass Geschäftsleitung und gegebenenfalls das Aufsichtsorgan sicherstellen, dass der Kapitalplanungsprozess entsprechende Bedeutung in der Bank erhält.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die MaRisk Grundsätze definieren, welche Elemente ein Kapitalplanungsprozess enthalten soll. Der Baseler Ausschuss gibt darüber hinausgehend Praxisempfehlungen ab, die vor allem von großen systemrelevanten Banken anzuwenden sind. Die Praxisempfehlungen bilden aber auch für kleinere Institute eine gute Orientierung.

Neue Auslegungshinweise zur Geldwäscheprävention

Im Bereich der Geldwäscheprävention wurden kürzlich zwei Dokumente veröffentlicht, die jeweils eine bessere Handhabung gesetzlicher Pflichten zum Ziel haben:

- Am 31. Januar 2014 hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) Auslegungshinweise zum Verdachtsmeldewesen vorgelegt.
- Das BMF, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und die Deutsche Kreditwirtschaft (DK) haben sich zudem auf eine Überarbeitung der Auslegungs- und Anwendungshinweise zur Verhinderung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstigen strafbaren Handlungen verständigt. Mit Stand 1. Februar 2014 wurde die überarbeitete Fassung der sog. DK-Hinweise veröffentlicht.

Die Auslegungshinweise des BMF vom 31. Januar 2014 präzisieren die aus § 11 GwG resultierende Pflicht zur Meldung von Verdachtsfällen. Klargestellt wird unter anderem, dass nicht nur bare und unbare Finanztransaktionen, sondern auch „sonstige Vermögensverschiebungen“ (beispielsweise Sicherungsübereignungen oder die Inzahlungnahme von Wertgegenständen) einen Verdachtsfall auslösen können.

Ungewöhnliche oder auffällige Umstände bei einem Geschäftsvorfall oder einer Geschäftsbeziehung sind als Auslöser für die Meldepflicht ausreichend. Gewissheit hierüber muss nicht bestehen, ebenso ist keine rechtliche Beurteilung erforderlich. Eine subjektive Einschätzung auf der Grundlage des „vorhandenen beruflichen Erfahrungswissens“ genügt.

Die Verpflichteten haben durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass Verdachtsmeldungen unverzüglich erfolgen. Eine einfache briefliche Übersendung reicht laut BMF hierfür regelmäßig nicht aus, vielmehr wird eine elektronische Übermittlung bevorzugt. Darüber hinaus präzisieren die Auslegungshinweise den inhaltlichen Mindestumfang einer Verdachtsmeldung, etwa zur Identität der beteiligten Personen und zu den Details einer verdächtigen Transaktion.

Die DK-Hinweise vom 1. Februar 2014 konkretisieren die aktuellen Anforderungen an interne Sicherungsmaßnahmen nach § 25h KWG und vergleichbaren Normen (GwG, AO, Geldtransferverordnung). Sie ersetzen die Vorgängerversion vom 16. Dezember 2011 mit ihren Ergänzungen vom 22. August 2012.

In diesem Zusammenhang wurde hinsichtlich kundenbezogener Sorgfaltspflichten eingefügt, dass diese auch für Gruppen von Verpflichteten, zum Beispiel Konsorten, gelten. Dabei obliegt es dem Konsortialführer, die Identifizierung des Kreditnehmers sowie eines etwaigen wirtschaftlich Berechtigten vorzunehmen und die PEP-Prüfung durchzuführen. Bei Konsortialführern mit Sitz in Deutschland oder einem gleichwertigen Drittstaat können sich die übrigen Konsorten grundsätzlich hierauf verlassen. Ansonsten verbleibt ihnen die Möglichkeit einer vertraglichen Übertragung der Sorgfaltspflichten unter den Voraussetzungen des § 7 Absatz 2 GwG.

Zur Vermutungsregelung des § 1 Absatz 6 Nr. 1 GwG, wonach mehr als 25% der Anteile am Vertragspartner eine Stellung als wirtschaftlich Berechtigter indizieren, wird klargestellt, dass dies nur bei Gesellschaften (Gesellschaften im zivilrechtlichen Sinne, eingetragene Vereine sowie Genossenschaften) gilt, nicht jedoch bei öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen (Kegelclub, Klassenkasse). Bei der Abklärung des wirtschaftlich Berechtigten bei mehrstufiger Beteiligungsstruktur sind die Eigentums- und Kontrollstrukturen „mit angemessenen Mitteln“ risikoorientiert zu erfassen und in geeigneter Weise aufzuzeichnen.

Eine Neuerung ergibt sich auch bei der Abklärung des PEP-Status, wonach im Falle der Namensgleichheit mit einer auf einer PEP-Liste stehenden Person erst bei Hinzutreten weiterer Risikofaktoren angemessene Verfahren zur Überprüfung der PEP-Eigenschaft vorzunehmen sind.

Daneben wurde unter anderem die Schwellenwertregelung für Identifizierungspflichten bei gelegentlichen Transaktionen außerhalb einer dauerhaften Geschäftsbeziehung aktualisiert (EUR 1.000 in den Fällen der Geldtransferverordnung).



Thomas Kurth

Tel: +49 (0)30 2546 8377

tkurth@deloitte.de

Den Anforderungen an die Zuverlässigkeitsprüfung der eigenen Mitarbeiter nach § 9 Absatz 2 Nr. 4 GwG widmen die aktualisierten DK-Hinweise breiten Raum. Hierzu werden beispielhaft Kriterien zur Beurteilung der Zuverlässigkeit nicht nur bei der Begründung eines Arbeitsverhältnisses, sondern auch während des Beschäftigungsverhältnisses vorgeschlagen. Grundsätzlich verfügt der zur Zuverlässigkeitsprüfung Verpflichtete bei der Auswahl seiner Instrumente risikoorientiert über einen Beurteilungsspielraum.

Ausführlich beschrieben werden auch die Anforderungen an Datenverarbeitungssysteme gemäß § 25h Absatz 2 KWG. Dies betrifft den einzubeziehenden Kontenkreis, Anhaltspunkte für zweifelhafte oder ungewöhnliche Sachverhalte und die Herleitung entsprechender Indizien aus der institutsindividuellen Gefährdungsanalyse.

Fazit

Sowohl die Auslegungshinweise des BMF zum Verdachtsmeldewesen als auch die aktualisierten DK-Hinweise erleichtern die praktische Umsetzung der umfangreichen gesetzlichen Anforderungen zur Verhinderung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstigen strafbaren Handlungen.

Rechnungslegung

Macro Hedging: Diskussionspapier zur bilanziellen Abbildung von Nettorisikopositionen veröffentlicht

Eine der größten Herausforderungen der IFRS-Bilanzierung ist die Abbildung der Risikosteuerung bei Finanzdienstleistern. Um einen Gleichlauf von Risikosteuerung und Bilanzierung zu erreichen, investieren Bilanzierende oftmals umfangreiche Ressourcen in Hedge-Accounting-Lösungen, und selbst dann ist der gewünschte Effekt nicht garantiert. Häufig treten Überraschungen im negativen Sinne ein. Die bestehenden (IAS 39 Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung) und auch zukünftigen (IFRS 9 Finanzinstrumente) Vorschriften zum Hedge Accounting beruhen gedanklich vorwiegend auf Micro Hedges, d.h. Sicherungsbeziehungen, bei denen Grundgeschäft und Sicherungsinstrument eindeutig einander zugeordnet werden. Im Falle von Macro- oder Portfolio-Hedges umfasst die Sicherung jedoch eine Vielzahl unterschiedlicher Grundgeschäfte, die sich im Zeitablauf ändern, und der unmittelbare Zusammenhang zwischen Grund- und Sicherungsgeschäft geht, vor allem auch bei Nutzung interner Derivate, oftmals verloren. Zu denken ist beispielsweise an ein bestimmtes Portfolio von Hypothekarkrediten, das sich durch (vorzeitige) Rückzahlung, Verlängerungen und den Abschluss von Neugeschäft ständig in seiner Zusammensetzung verändert. Wird ein derartiges Portfolio unter Mitbetrachtung der Refinanzierung entsprechend dynamisch gesteuert, kann das Risikomanagement nur hilfsweise durch Anwendung der allgemeinen Regelungen zum Hedge Accounting bilanziell widerspiegelt werden.

Aus diesem Grund hat das IASB schon seit längerer Zeit verschiedene Ansätze diskutiert, wie dynamische Sicherungsbeziehungen auf Nettobasis in eigenständigen Bilanzierungsmodellen so abgebildet werden können, dass dies möglichst deckungsgleich mit der Risikosteuerung im Unternehmen geschieht. Dass jedoch zwischen dieser Zielsetzung und bestehenden Bilanzierungskonventionen mitunter Brüche bestehen, wird an dem im April 2014 vom IASB veröffentlichten Diskussionspapier „Accounting for Dynamic Risk Management: a Portfolio Revaluation Approach to Macro Hedging“ deutlich.

Die in diesem Papier zur Diskussion gestellte Grundidee ist die Anwendung eines Portfolio-Neubewertungsmodells (Portfolio Revaluation Approach) auf dynamisch gesteuerte offene Portfolios (also Nettopositionen). Danach würde eine Neubewertung nur im Hinblick auf das gesteuerte Risiko, beispielsweise nur das Zinsänderungsrisiko, vorgenommen. Andere, nicht gesteuerte Risiken würden jedoch nicht in die Neubewertung einfließen. Von der bilanziellen Abbildung her ähnelt dieses Vorgehen einem Fair Value Hedge unter den allgemeinen Regelungen zum Hedge Accounting. Während dort jedoch die unmittelbare, GuV-wirksame Anpassung des Buchwerts des Grundgeschäfts stattfindet, stellt sich im Falle eines offenen Portfolios bereits die Frage, wie die Neubewertungseffekte abgebildet werden können: Denkbar ist entsprechend dem Fair Value Hedge eine proportionale Buchwertanpassung für jeden zugrunde liegenden Posten. Aber weitere Überlegungen sind notwendig, wenn der Posten noch gar keinen Buchwert hat (z.B. Kreditzusagen) oder gar noch keine vertragliche Grundlage besitzt (z.B. Pipeline Trades, d.h. basierend auf beworbenen Konditionen erwartetes Neugeschäft). Eine Lösung könnte die Schaffung eines separaten Bilanzpostens (auf Brutto- oder Nettobasis) ähnlich der bestehenden Portfolio-Fair-Value-Hedges sein.

Interessante Aspekte werden in dem Diskussionspapier zu den Bilanzierungsauswirkungen von Erwartungen gemacht, welche der Steuerung zugrunde liegen, aber keine eigenständigen Bilanzierungsfolgen mit sich bringen. So wird zur Diskussion gestellt, ob und wie der Portfolio-Neubewertungsansatz auch erwartetes Verhalten der Kunden hinsichtlich Neugeschäft (Pipeline-Transaktionen) oder Ausübung von Rechten im Bestandsgeschäft (Bodensatz bei Tagesgeldern, Nutzung von Sondertilgungsrechten) berücksichtigen soll. Darüber hinaus kommt bestimmten Aspekten der Zinsrisikosteuerung besondere Bedeutung zu, wenn diese sich auf eine (kalkulatorische) Mindestverzinsung des eingesetzten Eigenkapitals bezieht oder eine Steuerung innerhalb von Risikolimits erfolgt. Beide Fälle haben bislang keine Bilanzierungskonsequenz zur Folge. Zur Diskussion gestellt wird aber nun, ob auch das (ansonsten unbewertete) Eigenkapital im Rahmen des Portfolio-Neubewertungsmodells neu bewertet werden sollte. In Hinblick auf Risikolimits würde eine Zugrundelegung unter den diskutierten Vorschlägen bedeuten, dass die GuV umso weniger volatil würde, je höher das Risikolimit gesetzt wurde – was zumindest nicht ohne Weiteres eingängig erscheint.

Die Öffentlichkeit hat nun bis 17. Oktober 2014 Gelegenheit, sich eine Meinung über das Diskussionspapier und die dort gestellten Fragen zu bilden und ihre Kommentare dem IASB zukommen zu lassen. Kritisch für die Fortentwicklung des diskutierten Ansatzes erscheinen dabei insbesondere Rückmeldungen, inwieweit geltende Bilanzierungskonventionen zugunsten einer möglichst starken Angleichung der Bilanzierung an das Risikomanagement aufgegeben oder eingeschränkt werden können bzw. sollten.



Adrian Geisel

Tel: +49 (0)69 75695 6046
ageisel@deloitte.de

Veranstaltungen und Publikationen

Veranstaltungen

Themennachmittag Banken 2014 – Gerüstet für die Herausforderungen der Bankenaufsicht

Berlin: Donnerstag, 5. Juni 2014, 16.00-18.00 Uhr, Sofitel Berlin Kurfürstendamm, Augsburgstraße 41, 10789 Berlin

Frankfurt: Dienstag, 17. Juni 2014, 16.00-18.00 Uhr, Deloitte, Franklinstraße 50, 60486 Frankfurt am Main

München: Montag, 23. Juni 2014, 16.00-18.00 Uhr, Deloitte, Rosenheimer Platz 4, 81669 München

Stuttgart: Montag, 23. Juni 2014, 16.00-18.00 Uhr, Deloitte, Löffelstraße 42, 70597 Stuttgart

Hannover: Mittwoch, 25. Juni 2014, 11.00-13.00 Uhr, Kastens Hotel Luisenhof, Luisenstraße 1–3, 30159 Hannover

Düsseldorf: Donnerstag, 3. Juli 2014, 16.00-18.00 Uhr, Deloitte, Schwannstraße 6, 40476 Düsseldorf

Kontakt: Heike Minnier, Tel: +49 (0)89 29036 8228

Publikationen und weiterführende Informationen



Rating im Leasinggeschäft

Bedeutung und Anforderungen vor dem Hintergrund aktueller Marktentwicklungen

Herausgeber: Hans-Michael Heitmüller, Marijan Nemet und Oliver Everling; ca. 400 Seiten, gebunden, Verlag: Fritz Knapp Verlag, 2010

ISBN 978-3-8314-0834-4



Risikomanagement für Leasinggesellschaften

Herausgeber: Marijan Nemet
Verlag: Logopublic Fachbuch Verlag, 2010

550 Seiten

ISBN 987-3-927985-45-2



European Leasing Handbook

Marijan Nemet, Deloitte
NWB Verlag, Herne 2011
ca. 400 Seiten

ISBN 978-3-482-63831-2

www.nwb.de

bestellung@nwb.de



Asset Securitisation in Deutschland

Strukturen und Entwicklungen im deutschen Verbriefungs- markt, Bilanzierung nach HGB und IFRS, Bewertung von ABS- Transaktionen, aufsichtsrechtliche Behandlung, steuerliche Aspekte, rechtliche Aspekte. Herausgeber: Deloitte, Verlag: Vahlen, 162 Seiten

ISBN 978-3-8006-4498-8



IFRS 9 Finanzinstrumente

Ein Praxisleitfaden für Finanz- dienstleister

Stand: September 2011



Regulatorisches Projektportfoliomangement

Wie lassen sich regulatorische Anforderungen strategisch priorisieren, steuern und umsetzen? Anzufordern bei:

fodekerken@deloitte.de



EBA-Diskussionspapier „Prudent Valuation“

Neue Anforderungen an eine vorsichtige Bewertung



Global risk management survey

Setting a higher bar,
8th edition



White Paper No. 46
Richtlinie, Verordnung und Single Rule Book
Die europäische Umsetzung von Basel III



White Paper No. 51
Implementing Technical Standards on Reporting
Das neue europäische Meldewesen



White Paper No. 52
Kündigungsoptionen in Lebensversicherungsverträgen



White Paper No. 54
Handelsbuch 2.0
Das Baseler Konsultationspapier „Fundamental review of the trading book“



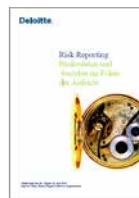
White Paper No. 55
Vierte Novelle der MaRisk
Neue Anforderungen an Risikomanagement und Compliance



White Paper No. 56
Regulierung des Derivatemarktes durch EMIR
Auswirkungen auf deutsche Unternehmen



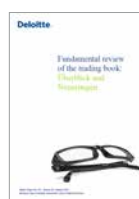
White Paper No. 57
LCR²⁰¹³
Die Überarbeitung der Baseler Liquiditätsanforderungen



White Paper No. 59
Risk Reporting
Risikodaten und -berichte im Fokus der Aufsicht



White Paper No. 61
Die „neue“ CRR-Forderungsklasse:
„Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen“



White Paper No. 62
Fundamental Review of the Trading Book: Überblick und Neuerungen



MaRisk für Investmentgesellschaften
Schaubild
[Link](#)



MaRisk für Banken
Schaubild
[Link](#)



Interdependenzen zwischen IFRS und Aufsichtsrecht
Schaubild
[Link](#)

Weitere Details zu ausgewählten aufsichtlichen Themen auf EU-Ebene stellt Ihnen unser Centre for Regulatory Strategy [hier](#) zur Verfügung.

Weiterführende Informationen zum Thema IAS PLUS finden Sie [hier](#).

Hinweis

Bitte schicken Sie eine E-Mail an info-fsi@deloitte.de, wenn Sie Fragen zum Inhalt haben, wenn dieser Newsletter an andere oder weitere Adressen geschickt werden soll oder Sie ihn nicht mehr erhalten wollen.

Redaktion

Dr. Britta Distler

Tel: +49 (0)69 75695 6290

bdistler@deloitte.de

Redaktionsschluss 07.05.2014, 12.00 Uhr

Stand 5/2014

Die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ("Deloitte") als verantwortliche Stelle i.S.d. BDSG und, soweit gesetzlich zulässig, die mit ihr verbundenen Unternehmen und ihre Rechtsberatungspraxis (Raupach & Wollert-Elmendorff Rechtsanwalts-gesellschaft mbH) nutzen Ihre Daten im Rahmen individueller Vertragsbeziehungen sowie für eigene Marketingzwecke. Sie können der Verwendung Ihrer Daten für Marketingzwecke jederzeit durch entsprechende Mitteilung an Deloitte, Business Development, Kurfürstendamm 23, 10719 Berlin, oder kontakt@deloitte.de widersprechen, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständig und unabhängig. DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Eine detailliertere Beschreibung von DTTL und ihren Mitgliedsunternehmen finden Sie auf www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte erbringt Dienstleistungen aus den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Consulting und Corporate Finance für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern und Gebieten verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und steht Kunden so bei der Bewältigung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen zur Seite. „To be the Standard of Excellence“ – für mehr als 200.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsame Vision und individueller Anspruch zugleich.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen des Einzelfalls gerecht zu werden und ist nicht dazu bestimmt, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen zu sein. Weder die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited, noch ihre Mitgliedsunternehmen oder deren verbundene Unternehmen (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“) erbringen mittels dieser Veröffentlichung professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen. Keines der Mitgliedsunternehmen des Deloitte Netzwerks ist verantwortlich für Verluste jedweder Art, die irgendjemand im Vertrauen auf diese Veröffentlichung erlitten hat.